

Terrorismus und Strafrecht

**Symposium
am 15. April 2016**

**Landesgruppe Österreich
der Internationalen Strafrechtsgesellschaft (AIDP)
und
Österreichischer Juristenverband**

Für die Unterstützung
danken wir
dem Bundesministerium für Justiz und
dem Österreichischen Juristenverband

Medieninhaber:
Landesgruppe Österreich
der Internationalen Strafrechtsgesellschaft
(AIDP)
A-1011 Wien, Justizpalast

Redaktion:
Univ.-Ass. Mag. Dr. Andrea Lehner
Mag. Michael Leitner

Druck:
Bundesministerium für Justiz
1070 Wien, Neustiftgasse 2

2017

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort <i>Prof. Dr. Otto F. Müller</i>	1
Einleitende Worte <i>Prof. Dr. Otto F. Müller</i>	3
Prozesse gegen mutmaßliche Terroristen aus Verteidigersicht <i>Dr. Wolfgang Blaschitz</i>	9
Terrorismus und Strafrecht – Gedanken aus richterlicher und grundrechtlicher Sicht <i>Präsident Mag. Friedrich Forsthuber</i>	15
Terrorismusprävention durch das Strafrecht <i>StA Mag. Martina Klein</i>	20
Die Straftatbestände zur Terrorismusbekämpfung unter besonderer Berücksichtigung der Terrorismusfinanzierung <i>Univ.-Ass. Mag. Dr. Andrea Lehner</i>	31
Terrorismusbekämpfung aus dem Blickwinkel des Staatsschutzes <i>MinRat Mag. Josef Tischhart</i>	44

Vorwort

Prof. Dr. Otto F. Müller

*Präsident der Landesgruppe Österreich der Internationalen
Strafrechtsgesellschaft AIDP*

Die Landesgruppe Österreich der Internationalen Strafrechtsgesellschaft (AIDP) hat am 15.4.2016 im Bundesministerium für Justiz in Wien (Palais Trautson) gemeinsam mit dem Juristenverband ein Symposium zum Thema "Terrorismus und Strafrecht" durchgeführt.

Mit diesem Thema befassten sich unter der Leitung von Herrn Vizepräsidenten Prof. Dr. Ernst-Eugen Fabrizy die Frauen Mag. Martina Klein (Staatsanwältin im Bundesministerium für Justiz, Strafrechtssektion) und Mag. Dr. Andrea Lehner (Universitätsassistentin der Universität Wien) sowie die Herren Mag. Friedrich Forsthuber (Präsident des LG für Strafsachen Wien), Mag. Josef Tischhart (Ministerialrat im Bundesministerium für Inneres) und Dr. Wolfgang Blaschitz (Rechtsanwalt in Wien und London).

Unter dem prominenten Auditorium konnten wir folgende Damen und Herren recht herzlich begrüßen, nämlich Frau Vizepräsidentin des Verfassungsgerichtshofes Dr. Brigitte Bierlein, den Herrn ehemaligen Bundesminister für Justiz RA Dr. Harald Ofner mit seiner verehrten Frau Gemahlin, die Herren Rechtsschutzbeauftragten Dr. Gottfried Strasser und em. Univ.-Prof. Dr. Manfred Burgstaller sowie Univ.-Prof. Dr. Frank Höpfel und Frau Präsidentin Dipl. Dolm. Christine Springer.

Die vorliegende Dokumentation enthält die Ausführungen des Verfassers und aller Podiumsteilnehmer, denen für ihre Mitwirkung nochmals ebenso herzlich gedankt wird, wie dem Herrn Bundesminister für Justiz Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Brandstetter für seine Videobotschaft und ihm sowie der

Oesterreichischen Nationalbank für die Förderung unserer Veranstaltung.

Die Ausführungen befinden sich auf dem Stand April 2016, dem Zeitpunkt der Podiumsdiskussion. Ausgenommen davon ist die Ausführung von Präsident Mag. Friedrich Forsthuber, der aufgrund der späteren schriftlichen Fassung auch aktuelle Entwicklungen der letzten neun Monate in seinen Beitrag einfließen ließ.

Wien, im Februar 2017

Einleitende Worte

Prof. Dr. Otto F. Müller

*Präsident der Landesgruppe Österreich der Internationalen
Strafrechtsgesellschaft AIDP*

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Namen der Österreichischen Landesgruppe der Internationalen Strafrechtsgesellschaft (AIDP) und des Juristenverbandes, repräsentiert durch dessen Präsidenten RA Prof. Dr. Friedrich Wennig, beehre ich mich, Sie zu unserer Veranstaltung "Terrorismus und Strafrecht" recht herzlich zu begrüßen und Ihnen für Ihre Teilnahme an diesem Symposium zu danken, das ich damit auch eröffne.

Gestatten Sie mir, dass ich namentlich begrüße, und zwar Frau Vizepräsidentin des Verfassungsgerichtshofes Dr. Brigitte Bierlein, den Herrn ehemaligen Bundesminister für Justiz RA Dr. Harald Ofner mit seiner verehrten Frau Gemahlin, die Herren Rechtsschutzbeauftragten Dr. Gottfried Strasser und em. Univ.-Prof. Dr. Manfred Burgstaller sowie Univ.-Prof. Dr. Frank Höpfel und Frau Präsidentin Dipl. Dolm. Christine Springer.

Herzlich willkommen heiße ich mit besonderem Dank für ihre Mitwirkung am Podium unter der Leitung von Herrn Vizepräsidenten Prof. Dr. Ernst-Eugen Fabrizy die Frauen Mag. Martina Klein (Staatsanwältin im Bundesministerium für Justiz, Strafrechtssektion) und Mag. Dr. Andrea Lehner (Universitätsassistentin der Universität Wien) sowie die Herren Mag. Friedrich Forsthuber (Präsident des LG für Strafsachen Wien), Mag. Josef Tischhart (Ministerialrat im Bundesministerium für Inneres) und Dr. Wolfgang Blaschitz (Rechtsanwalt in Wien und London).

Unser besonderer Dank gilt dem dienstlich verhinderten Herrn Bundesminister für Justiz Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Brandstetter

für seine Videobotschaft und ebenso wie der Oesterreichischen Nationalbank für die Förderung unserer Veranstaltung.

Unsere Landesgruppe befasst sich heute zum dritten Mal aus höchst aktuellem Anlass mit dem Thema "Terrorismus", einer weltweit verbreiteten besonders gefährlichen menschenvernichtenden Erscheinungsform des Verbrechens. Zum ersten Mal war es eine Tagung unserer Landesgruppe gemeinsam mit den Instituten für Strafrecht und Kriminologie sowie für Völkerrecht der Universität Wien am 11.4.2002 zum Thema "Internationale Terrorismusbekämpfung".

Nach den schrecklichen Terroranschlägen am 11.9.2001 in den USA und am 11.3.2004 in Madrid veranstalteten wir ein Symposium am 16.4.2004 zum Thema "Terrorismus und Menschenrechte".

Seither haben sich bedauerlicherweise zahlreiche weitere verheerende Terroranschläge mit vielen Todesopfern ereignet, so jene am 7.7.2005 in London, am 7.1.2015 und am 13.11.2015 in Paris, am 14.2.2015 in Kopenhagen, ferner am 12.1.2016 und am 19.3.2016 in Istanbul, dann auch in Tunesien, Ägypten und in Beirut (alle im Jahre 2015) und zuletzt am 22.3.2016 in Brüssel.

Thema unserer heutigen Veranstaltung ist "Terrorismus und Strafrecht" mit dem Schwerpunkt österreichisches Strafrecht im materiellen und formellen Sinne.

Nach Inhalt der umfangreichen, von Univ.-Prof. Dr. Frank Höpfel akademisch betreuten Dissertation über die Straftatbestände zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung von Frau Univ.-Ass. Mag. Dr. Andrea Lehner existieren mit Stand 17.9.2014 (S. 31 der Dissertation) 19 internationale Konventionen und Protokolle zur Terrorismusbekämpfung (ab 1963), die aber alle keine allgemeine umfassende Definition von "Terrorismus" enthalten.

Die deutsche Politikwissenschaftlerin Eva-Maria Heinke versucht in ihrem 2016 erschienenen Buch "Terrorismus und moderne Kriegsführung" eine Definition aus Sicht der Mathematik.

Unser Strafrecht kennt auch keine allgemeine Definition von "Terrorismus".

Wohl aber befassen sich nach internationalen Vorgaben seit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2002 im österreichischen Strafgesetzbuch mit "Terrorismus" mehrere Bestimmungen, nämlich die §§ 278b-f StGB über "Terroristische Vereinigung" (definiert in Abs 3 des § 278b), die Aufzählung von "Terroristischen Straftaten"(in § 278c), wie Mord, bestimmte Körperverletzungen, schwere Sachbeschädigung, Luftpiraterie sowie Aufforderung zu terroristischen Straftaten und Gutheißung terroristischer Straftaten (§ 282a), wenn diese Taten eine im § 278c Abs 1 definierte terroristische Eignung aufweisen und mit erweitertem Vorsatz begangen wurden; ferner die Bestimmungen über "Terrorismusfinanzierung" (§ 278d), "Ausbildung für terroristische Zwecke" (§ 278e) und "Anleitung zur Begehung einer terroristischen Straftat" (§ 278f).

Zu beachten ist auch § 165 Abs 3 StGB betreffend die "Geldwäscherei" in Bezug auf eine kriminelle Organisation (§ 278a) oder eine terroristische Vereinigung (§ 278b).

Ebenso von Bedeutung ist die Bestimmung des § 20b Abs 1 StGB über den "Erweiterten Verfall" von Vermögenswerten, die der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation (§ 278a) oder einer terroristischen Vereinigung (§ 278b) unterliegen (definiert in § 278b Abs 3) oder als Mittel der Terrorismusfinanzierung (§ 278d) bereitgestellt oder gesammelt wurden. § 20b Abs 2 StGB betrifft Vermögenswerte, die in einem zeitlichen Zusammenhang mit einer rechtswidrigen Tat nach den §§ 165, 278 und 278c StGB stehen.

Beachtlich ist auch die Ausdehnung des Geltungsbereiches österreichischer Gesetze unabhängig von den Strafgesetzen des Tatorts für im Ausland begangene Taten im Sinne des § 64 Abs 1 Z 9 und 10 StGB (wie §§ 278b, 278c und 278d StGB) unter den dort angeführten bestimmten Voraussetzungen.

Bei der Ermittlung terroristischer Straftaten werden die Bestimmungen des 8. Hauptstückes der Strafprozessordnung – die, wie Prof. Dr. Fabrizy in seinem StPO-Kurzkommentar (12. Auflage S. V) kritisch bemerkt, in der Zeit von 2011 bis 2014 sechzehn Mal geändert wurden – über "Ermittlungsmaßnahmen und Beweisaufnahme" nach den §§ 109 bis 166 StPO, wie etwa über die optische und akustische Überwachung und die Rasterfahndung, eine Rolle spielen.

Dazu kommt in jüngster Zeit die Regelung des polizeilichen Staatsschutzes, insbesondere auch zum Schutz der Bevölkerung vor terroristisch motivierter Kriminalität mit dem ab 1.7.2016 geltenden "Polizeiliches Staatsschutzgesetz – PStSG sowie Änderung des Sicherheitspolizeigesetzes" (BGBl I Nr. 5/2016) mit besonderen Bestimmungen für die Ermittlungen nach § 11, wie etwa die verdeckte Ermittlung oder der Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten. Für die Wahrnehmung der in diesem Gesetz angeführten Angelegenheiten besteht als Organisationseinheit der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT), als dessen Angehöriger wird uns Ministerialrat Mag. Josef Tischhart ausführlich berichten können.

Bereits mit 1.1.2016 ist die "Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsrisiko-Verordnung 2016" (GTV 2016), BGBl II Nr. 422/2015, in Kraft getreten.

Zur Zeit liegt der Entwurf eines Strafprozessrechtsänderungsgesetzes 2015 im Parlament, das unter anderem auch die Verwendung auf Grund eines Verstoßes gegen § 5 Abs 3 StPO gewonnener Erkenntnisse

(wie sogenannte "Lockspitzel") als Beweismittel bei sonstiger Nichtigkeit verbietet und eine gesetzliche Grundlage für die Auskunft an die Strafverfolgungsbehörden aus dem Kontenregister (eingeführt durch das Kontenregistergesetz BGBl I Nr. 116/2015) schaffen soll.

Weiters ist durch einen bereits zur Begutachtung versendeten Entwurf zur weiteren Änderung der StPO die Überwachung der Internetkommunikation geplant.

Aus gegebenem Anlass befasst sich das BMfJ mit Fragen des Haftvollzuges im sogenannten Deradikalisierungsprogramm.

Über alle diese Fragen wird uns Frau StA Mag. Martina Klein berichten können.

Nach Medienberichten sind in Österreich etwa 260 Jihadisten unter Beobachtung, gegen die 220 Verfahren anhängig sind, darunter mehrere Anklagen und bereits durchgeführte Strafverfahren, wie in Wien, Graz, Salzburg und Sankt Pölten. Der BM für Justiz hat am 25.3.2016 in den Medien erklärt, dass in Österreich derzeit 38 Jihadisten in Haft seien. Dazu wird uns auch der Herr Präsident Mag. Friedrich Forsthuber berichten können.

Nach jüngsten Ausführungen des Direktors des BVT Mag. Peter Gridling auf einer Fachtagung in Wien könne der Terror heute jeden, auch in Österreich treffen und man müsse mit einem steigenden Anschlagrisiko in Europa rechnen (Wr. Zeitung vom 2. und 3.4.2016 S. 13). Den Behörden seien 267 Personen in Österreich bekannt, die sich zur Teilnahme an den Kämpfen in Syrien und Irak entschlossen haben; von diesen Jihadisten konnten 44 an der Reise gehindert werden, 79 seien zurückgekehrt; unter den 57 Frauen befanden sich relativ viele junge Mädchen. 89 Jihadisten, also etwa ein Drittel von allen, sind oder waren österreichische Staatsbürger.

Es erhebt sich daher die Frage, ob die derzeitige österreichische Rechtslage und die Praxis unserer Strafverfolgungs- und Sicherheitsorgane auch durch die erforderliche internationale Zusammenarbeit ausreichen (siehe auch die jüngste internationale Tagung in Zauchensee), um Terrorismus, so auch in Österreich, wirkungsvoll zu bekämpfen und vor allem auch präventiv zu wirken.

Reichen unsere Maßnahmen aus, um, wie erforderlich, das Übel des Terrorismus an seiner Wurzel zu treffen, vor allem seine benötigte Finanzierung durch den Handel mit Erdöl wie zur Beschaffung von Waffen, Kriegsgeräten, Bomben und Munition zu verhindern.

Zur Terrorismusfinanzierung wird uns Frau Universitätsassistentin Mag. Dr. Andrea Lehner ausführlich berichten, wie etwa über das sogenannte Hawala-System.

Meine beim Symposium am 16.4.2004 geäußerte Auffassung, dass gegen Terrorismus mit allen zu Gebote stehenden rechtsstaatlichen Mitteln des Strafverfahrens unter Gewährleistung der unteilbaren Menschenrechte vorzugehen ist, kann ich nur verstärkt aufrecht halten; denn dem auf die Zerstörung dieser Grundlage gerichteten Terrorismus darf keinesfalls nachgegeben werden.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und bitte nun um die Videobotschaft des Herrn Bundesministers für Justiz und übergebe danach das Wort Herrn Prof. Dr. Ernst-Eugen Fabrizy.

Prozesse gegen mutmaßliche Terroristen aus Verteidigersicht

Dr. Wolfgang Blaschitz
Rechtsanwalt

Als aktiv tätiger Verteidiger bei einer Vielzahl von terrorbezogenen Strafverfahren im Osten Österreichs möchte ich aus subjektiver Verteidigersicht aufzeigen, worin die besonderen Schwierigkeiten der Verteidigung mutmaßlicher Terroristen bzw vermeintlichen Mitgliedern an terroristischen Vereinigungen bestehen.

Es beginnt beim sogenannten „Zeitgeist“, der zumindest derzeit gegen alles eingestellt ist, was mit Islam bzw Syrien etc zu tun hat, ein gewisses aleatorisches Element, ob gerade ein weltpolitisches Ereignis in Form eines Anschlages oder ähnliches in aller Munde ist, wobei gerichtsspezifisch, zumindest ursprünglich, als diese Verfahren gemäß § 278b StGB zu Jahresbeginn 2015 losgebrochen sind, eine Atmosphäre geschaffen wurde, die nicht nur zu einem Gutteil unangebracht war, sondern auch einen massiven Eingriff in die Unschuldsvermutung gebracht hat, die man aus österreichischen Gerichtssälen nicht gewohnt war, wie schwer bewaffnete, vermummte Justizwachebeamten teilweise in großer Menge, womit der Eindruck suggeriert wurde, dass hier Personen besonderer Gefährlichkeit zur strafrechtlichen Beurteilung sprich Verurteilung anstehen.

Es ist für den Verteidiger gleichsam ein Ding der Unmöglichkeit, einen Schöffen – erstmals praktiziert in einem Verfahren beim Landesgericht Krets – davon zu überzeugen, dass der Angeklagte „harmlos“ bzw „unschuldig“ ist, wenn dieser in einem Gerichtssaal während der gesamten Dauer der Hauptverhandlung von mehreren Justizwachebeamten bzw Wegs Beamten, maskiert und bewaffnet, umringt ist und diese

Bewacher zusätzlich angewiesen sind, ihre Blicke vom Angeklagten nicht eine Sekunde abzuwenden.

Diese Vorgangsweise stellt meiner Meinung nach einen massiven nicht zu dulddenden Eingriff in die Unschuldsvermutung gemäß § 8 StPO bzw Art 6 EMRK dar.

Dieses Szenario hat sich in weiterer Folge auch beim ersten großen Wiener Dschihadistenprozess mit zwölf Angeklagten fortgesetzt.

Die ursprüngliche Ausgangslage dieses Verfahrens bestand vereinfacht zusammengefasst darin, dass zehn Personen islamischen Glaubens und auch entsprechendem optischen Erscheinungsbildes in zwei PKWs von Wien weggehend sich in Richtung Ungarn bzw Italien aufgemacht haben, allerdings zufolge bereits zuvor begonnener Observierung durch den Verfassungsschutz noch in Österreich gestoppt und verhaftet wurden.

Der Vorwurf der Staatsanwaltschaft Wien lautete auf Mitgliedschaft an einer terroristischen Vereinigung im Sinne des § 278b Abs 2 StGB.

Diese Bestimmung besagt, dass derjenige, der sich als Mitglied (§ 278 Abs 3 StGB) an einer terroristischen Vereinigung beteiligt, mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen ist.

Mein diesbezüglicher erster (naiver) Schluss war, dass die Fahrt meiner Mandanten vom Praterstern bis nach Nickelsdorf eine straflose Vorbereitungshandlung darstellen würde, keine Ausführungsnähe zum Tatbild des § 278b Abs 2 StGB und demnach kein dringender Tatverdacht vorliegen würde.

Der über die einschlägige Haftbeschwerde entscheidende Senat 21 des Oberlandesgerichtes Wien hat dies anders gesehen und zu 21 Bs 310/14p ausgesprochen, dass der

Tatbestand des § 278b Abs 2 StGB ein selbständig vertypertes Vorbereitungsdelikt darstellt, das den Zweck verfolgt, terroristische Aktivitäten bereits im Vorfeld eigentlicher Strafbegehung zu pönalisieren.

Mangels einschlägiger Judikatur des Höchstgerichtes zum damaligen Zeitpunkt wurde meinerseits im Wege einer Grundrechtsbeschwerde der Oberste Gerichtshof angerufen, der sich im Rahmen seiner Entscheidung 12 Os 143/14t vom 19.11.2014 erstmals ausführlich mit dem Tatbild des § 278b Abs 2 StGB beschäftigte.

Der Oberste Gerichtshof hat in der genannten Entscheidung die Mitgliedschaft an einer terroristischen Vereinigung ausgesprochen weit gefasst.

Eine Mitgliedschaft an einer terroristischen Vereinigung durch Beteiligung an den Aktivitäten der terroristischen Vereinigung auf sonstige Weise liegt bereits dann vor, wenn eine konkrete Zusage an eine Kämpfer rekrutierende Person im Zusammenhalt mit der erfolgten Abreise in Richtung der Kampfgebiete erfolgt, nämlich als psychische Unterstützung der Mitglieder der terroristischen Vereinigung, die dergestalt bis zum tatsächlichen Eintreffen der anreisenden Kämpfer mit alsbaldiger Verstärkung und der konkreten Unterstützung im bewaffneten Kampf rechnen konnten. Damit geht diese Unterstützung sogar über jene eines (das Tatbild ebenfalls erfüllenden) „Schläfers“, dessen Tätigkeit sich vorerst bloß auf die fixe Zusage für einen – zu einem unbestimmten, in der Zukunft liegenden Zeitpunkt allenfalls stattfinden – Einsatz für die terroristische Vereinigung beschränkt (vgl Plöchl in WK² StGB § 278b Rz 11), weit hinaus, weil die Beschwerde führenden Angeklagten bereits aktiv wurden und sich auf der Fahrt nach Syrien befunden haben.

Aufgrund dieser weiten Fassung des Begriffes der Mitgliedschaft an einer terroristischen Vereinigung ist die

Verteidigung von „Grenzfällen“ dschihadistischer Betätigung jedenfalls nicht einfacher geworden.

Nicht minder leichter macht die Verteidigung derartiger Täter die Tatsache, dass es bezüglich der Terrorismusbestimmungen keine Strafaufhebung wegen tätiger Reue gibt, wie sie es beispielsweise aufgrund der Norm des § 278 Abs 4 StGB beim Tatbild der kriminellen Vereinigung vorgesehen ist.

Man denke hier beispielsweise an den geläuterten Heimkehrer, dem als „Gesinnungsabkehrer“ keine Möglichkeit der Strafaufhebung offensteht, das heißt, es fehlt die gesetzliche Möglichkeit, in Ansehung der Bestimmung des § 278b StGB tätige Reue zu üben.

Mit diesem vermeintlichen Regelungsdefizit wurde auch der Oberste Gerichtshof befasst, der in seiner Entscheidung vom 27.10.2015 zu 11 Os 102/15g jedoch klargestellt hat, dass dieser sich zu der in Ansehung des Verbrechens der terroristischen Vereinigung nach § 278b StGB wegen fehlender Möglichkeit, tätige Reue üben zu können, angeregten Antragstellung im Sinne des Art 89 Abs 2 B-VG wegen behaupteter Verfassungswidrigkeit nicht veranlasst sähe, da die Möglichkeit der Strafaufhebung durch tätige Reue weder in den internationalen Vorgaben noch in § 278b StGB vorgesehen sei und (erkennbar) deswegen und mit Blick auf den Schutzzweck der Norm, den Terrorismus umfassend und im weiten Vorfeld zu bekämpfen, nicht aufgenommen wurde (Plöchl in WK² § 278b Rz 27).

Zufolge verschiedener Schutzzwecks der tätigen Reue zugänglichen Bestimmungen über Hochverrat (§ 242 StGB) und dessen Vorbereitung (§ 244 StGB) erscheint der Ausschluss tätiger Reue bei § 278b StGB nicht gleichheitswidrig und besteht gegen die Verfassungskonformität von § 278b StGB keine Bedenken.

Ich persönlich halte diese Argumentation für zweifelhaft, zumindest beim Gesinnungsterrorismus, zumal man hier einerseits „Läuterung“ und „Abkehr“ als rechtspolitisch wünschenswert erachtet, aber trotzdem derartige gesinnungsgewandelte Personen bestraft und dergestalt wohl keinerlei „Ansporn“ zu einem Ausstieg setzt.

Sinnlos ist es für jeden Verteidiger, in Abrede stellen zu wollen, dass der IS eine terroristische Vereinigung im Sinne der Definition des § 278b Abs 3 StGB ist. Dies stellt eine gerichtsnotorische Tatsache dar, die keines Beweises bedarf.

Dies ist sicherlich zumindest seit der Ausrufung des Kalifates durch Al Baghdadi am 29.06.2014 für den IS nicht in Zweifel zu ziehen, ebenso wenig für Al Kaida oder die Al Nusra Front, welche Gruppierungen sich allmählich dadurch kennzeichnen, dass sie auf der UN-Terrorliste bzw der Terrorliste des US State Departments befindlich sind.

Fraglich kann dies aus dem Blickpunkt effizienter Verteidigung durchaus dann sein, wenn Gruppierungen zur strafrechtlichen Beurteilung anstehend, die nicht auf derartigen Terrorlisten angeführt sind, wie beispielsweise die Gruppierung „Anser Al Sham“ etc.

Durchaus zielführende Ansätze erfolgreicher Verteidigung bestehen bei Personen weiblichen Geschlechts, wie der Fall, der beim Landesgericht für Strafsachen Wien zu 152 Hv 41/15m abgehandelt wurde und mit rechtskräftigem Freispruch geendet hat, zumal das Gericht hier zum Ausdruck gebracht hat, dass auf Grund der verfassungsrechtlich gewährleisteten Meinungsfreiheit das bloße Diskutieren über ein Thema, auch wenn es sich um den IS und damit zusammenhängende Dinge handelt, oder sich dafür zu interessieren, sich sogar darüber zu informieren (zB wie könnte man Geld schicken) nicht ausreicht, um das Tatbild zu verwirklichen, solange nicht etwa Zusagen gemacht werden, die den IS oder dessen Mitglieder auf konkrete Unterstützung hoffen lassen, somit deren Moral heben

und als psychischer und somit sonstiger Beitrag gewertet werden können.

In diesem Sinne werden „Terrorprozesse“ weiterhin im Spannungsfeld zwischen freier Meinungsäußerung, Religionsfreiheit, Gesinnungsbestrafung, Verherrlichung von Terror und tatsächlicher Mitgliedschaft zu terroristischen Vereinigungen stehen und zu einem weitreichenden Betätigungsfeld für kreative Verteidiger führen.

Terrorismus und Strafrecht – Gedanken aus richterlicher und grundrechtlicher Sicht

Mag. Friedrich Forsthuber

Präsident des Landesgerichtes für Strafsachen Wien

Die leider erst sehr späte schriftliche Fassung einiger Gedanken anlässlich des Symposiums der AIDP vom 15.4.2016 ermöglicht es mir, auch aktuelle Entwicklungen der letzten neun Monate einfließen zu lassen.

Terroristische Anschläge – ob durchgeführt oder geplant – beherrschen ebenso wie Zugriffe der Sicherheitsbehörden, gerichtliche Verfahren sowie Gesetze und politische Vorstöße zur Bekämpfung des Terrorismus weiterhin die Schlagzeilen.

In den „Salzburger Nachrichten“ vom 25.1.2017 wird unter dem Titel „Das Netzwerk der Terrorverdächtigen“ in Bezug auf einen 17-jährigen „Dschihad-Anhänger“ mit möglichem Kontakt zu deutschen Islamisten und zwei Zwölfjährigen zum wiederholten Male die Frage aufgeworfen: „Wie soll man mit radikalisierten Jugendlichen umgehen?“. Andreas Zembaty, ein Sprecher von „NEUSTART“ glaubt trotz mancher Fehlschläge (ein Jugendlicher warb weiter für den Dschihad, obwohl er zuvor an einem Deradikalisierungsprogramm teilgenommen hatte), dass es Konzepte für radikalisierte Jugendliche benötige, denn „Je mehr man ... mit Gewalt reagiert, desto mehr werden sie in ihrem simplen Weltbild (Gut gegen Böse) bestärkt.“

Eine Zusammenfassung einschlägiger Schlagzeilen der letzten Tage: „Wie aus Lorenz ein Terrorist wurde – Innenminister behauptet, einen Terroranschlag verhindert zu haben“ („Falter“, 25.1.), „Die Kinder des Kalifats“ und „Der Popstar der jungen Jihadisten“ („Kleine Zeitung“, 24.1.), „Drei Jahre Haft für Mann, der in Syrien kämpfen wollte“ (derstandard.at, 23.1.),

„Zwölfjähriger unter Terrorverdacht ... Anschlag war offenbar im Planungsstadium“ (vorarlbergernachrichten.at, 23.1.), „Anti-Terror-Razzia: Festgenommene sollen Gottesstaat geplant haben“ (tt.com, 26.1.).

Bei den Konzepten zur Bekämpfung des Terrorismus prallen Weltbilder aufeinander. Besonders bedrückend ist es, wenn beim „Krieg gegen den Terror“ sogar höchste Repräsentanten demokratischer Staaten bereit sind, von rechtsstaatlichen Prinzipien abzuweichen – „Anti-Terrorkampf – Obama warnt Trump vor Folter“ bzw. „Trump zu Foltermethoden: Folter funktioniert. Absolut“ (tagesschau.de, 7.12.2016 bzw. 26.1.2017). Interessant ist auch ein historischer Rückblick auf Terrorismusgefahr und Sicherheitspolitik („Vom Majestätsverbrechen zum Terrorismus“, Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte, Frankfurt am Main 2012, Band 268).

Darin (Seiten 403-424) vergleicht Beatrice de Graaf die harte Anti-Terrorpolitik der BRD in den 1970er Jahren gegen den linksradikalen RAF-Terrorismus („Berufsverbot“, „Isolationshaft“, Sondergesetze und Straftatbestände wie „Bildung terroristischer Vereinigungen“) mit der Reaktion auf national und international agierende terroristische Gruppen in den Niederlanden, die auf eine demonstrative öffentliche Darstellung staatlicher Sicherheitspolitik verzichteten, um „moral panic“ möglichst zu verhindern. Im Mittelpunkt stand die gesellschaftliche Reintegration von protest- und gewaltbereiten Minderheiten (so z.B. von südmolukkischen Aktivisten). Im Vergleich zu anderen europäischen Ländern fällt dabei auf, dass der Terrorismus in den Niederlanden auf relativ geringes politisches und öffentliches Interesse stieß, wodurch Unruhe, Angst und Panik in der Bevölkerung weitgehend ausblieben („Dutch Approach“). Anders als in der BRD konnten niederländische Aktivisten den Staat nicht als totalitär und repressiv bloßstellen. De Graaf zitiert dazu den niederländischen BVD-Mitarbeiter Frits Hoekstra: „Die bei einer Hausdurchsuchung aufgefundenen Pläne der RAF wurden in

der westdeutschen Presse breit ausgewalzt „zum Zweck der Mobilisierung der öffentlichen Meinung“. Die Hetze, die Psychose und die spezielle „Stammheim“-Behandlung der Terroristen haben sicherlich keinen positiven Effekt auf die westdeutsche Gesellschaft in dieser Periode erzielt.“ Letztlich ebten die politisch motivierten Anschläge in beiden Ländern ab. In der Bilanz der RAF bei ihrer offiziellen Auflösung 1998 standen 33 Mordopfer und 24 tote Terroristen.

Laut einer Analyse des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BVT) stellt der islamistische Extremismus/Terrorismus auf internationaler Ebene unverändert ein permanentes und gegenwärtig das größte Gefährdungspotential für die liberal-demokratischen Gesellschaften dar. Beobachten wir die legislativen Entwicklungen angesichts der Torgefahr der letzten Jahre in Österreich: Mit BGBl I 2002/134 (Strafrechtsänderungs-gesetz 2002) wurden im StGB nach den §§ 278, 278a („Kriminelle Vereinigung“ und „Kriminelle Organisation“) die neuen Strafbestimmungen der §§ 278b, 278c, 278d („Terroristische Vereinigung“, „Terroristische Straftaten“ und „Terrorismusfinanzierung“) eingefügt. Es folgten § 278e „Ausbildung für terroristische Zwecke“ (BGBl I 2010/108) und § 278f „Anleitung zur Begehung einer terroristischen Straftat“ (BGBl I 2011/103). In Expertenkreisen erregten zuletzt das Polizeiliche Staatsschutzgesetz samt Änderung des Sicherheitspolizeigesetzes (BGBl I 2016/5) und das Berufsrechts-Änderungsgesetz 2016 (BGBl I 2017/10) die Gemüter.

Nach § 8a Abs 3 BRÄG hat der Rechtsanwalt eine Analyse und Bewertung des für ihn bestehenden Risikos der Inanspruchnahme seiner Tätigkeit zu Zwecken der Geldwäscherei (§ 165 StGB) und Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB) durchzuführen. § 8c Abs 1 leg.cit. verpflichtet den Anwalt zur Verdachtsmeldung an den Bundesminister für Inneres, falls er berechtigten Grund zur Annahme hat, dass mit einem Geschäft oder einer Transaktion in Zusammenhang stehende Gelder von kriminellen Tätigkeiten stammen oder mit

Terrorismusfinanzierung in Verbindung stehen. Für Rechtsanwälte wird dies ein schwieriger Spagat angesichts ihrer anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht.

In seinem Kommentar „Wir dürfen nicht in die Falle der Extremisten gehen“ in „Fakten“ Jänner 2017, Nr. 05 des Kuratoriums Sicheres Österreich betont Wilhelm Theuretsbacher, dass die islamischen Terroristen wie schon die RAF „auch diesmal nicht siegen“ werden, wenn wir nicht den Fehler begehen, alle Muslime „in Sippenhaft“ zu nehmen. Sonst hätten die Fundamentalisten ihr Ziel erreicht „nämlich die Spaltung der europäischen Gesellschaft und einen Religionskrieg, bei dem sie sich an die Spitze einer Streitpartei setzen könnten“.

Wichtig ist daher, dass der liberale demokratische Rechtsstaat seine Prinzipien nicht verleugnet. Strafrechtliche Maßnahmen sind stets „ultima ratio“, haben Grundrechte und Menschenrechte zu respektieren und müssen angemessen sein. Sinnvolle präventive Konzepte zur Deradikalisierung und Integration sowie die Schaffung – auch wirtschaftlicher – Zukunftsperspektiven für Jugendliche und anerkannte Asylwerber sind dringend erforderliche gesellschaftspolitische Maßnahmen. Hingegen sind Fußfesseln für „Gefährder“ nicht nur rechtlich kaum durchsetzbar (diepresse.com, 24.1.), sondern können potentielle Attentäter auch nicht wirksam abhalten.

Die Justiz ist aufgerufen, auf die Einhaltung der Grundrechte und der Bestimmungen des modernen Strafprozesses – auch im Ermittlungsverfahren – großes Augenmerk zu legen. In der Hauptverhandlung sollte martialisches Auftreten der Justizwache (vermummt, mit Motorradhelm und sichtbarer schwerer Bewaffnung) möglichst vermieden werden, da dadurch – ebenso wie durch die in einigen Staaten für Angeklagte verwendeten „Käfige“ – Angst und Voreingenommenheit von Laienrichtern und Öffentlichkeit erzeugt werden. Beispielhaft für die unaufgeregte Haltung der

Rechtsprechung habe ich beim Symposium auch aus der Beweiswürdigung des Jugend-Schöffengerichtes des LG für Strafsachen Wien im Verfahren gegen „Lisa-Marie R.“ (152 Hv 41/15m) zitiert, das mit Freispruch endete, da „obgleich sich die beiden Angeklagten bis zuletzt nicht klar vom IS distanziert haben, nicht mit der für das Strafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden konnte, dass sie eine der von ihnen gesetzten Handlungen in dem Wissen begangen haben, dadurch den IS oder dessen strafbare Handlungen zu fördern“. Rechtsprechung hat sich an Fakten und gesetzlichen Bestimmungen zu orientieren, nicht an den Befindlichkeiten von Medien und Öffentlichkeit.

Vielleicht kann eine unaufgeregte Haltung – wie jene des „Dutch Approach“ – Unruhe, Angst und Panik in der Bevölkerung reduzieren helfen. Gezielte und international vernetzte Ermittlungsmaßnahmen im rechtlichen Rahmen des liberalen Rechtsstaats verbunden mit sinnvollen gesellschaftspolitischen Konzepten können Terrorismus und Fundamentalismus mit Sicherheit effizienter und nachhaltiger bekämpfen als Populismus und Kriegsrhetorik.

Terrorismusprävention durch das Strafrecht

Mag. Martina Klein

Staatsanwältin im Bundesministerium für Justiz

Nach dem klassischen Verständnis stellt Strafrecht die Reaktion auf eine bereits eingetretene Rechtsgutsverletzung dar. Die internationale Bedrohung durch den Terrorismus hat in den letzten Jahren dazu geführt, dass neue Straftatbestände eingeführt wurden, die die Begehung einer terroristischen Straftat verhindern sollen. Die Entwicklung auf diesem Gebiet ist noch lange nicht abgeschlossen, zumal es laufend neue Phänomene, zuletzt insbesondere das der ausländischen terroristischen Kämpfer, gibt.

I. Terrorismusprävention im nationalen Recht

1. Entwicklung

Wenngleich auch die §§ 278b (Terroristische Vereinigung) und 278d StGB (Terrorismusfinanzierung) der Terrorismusprävention dienen, beschäftigt sich der vorliegende Beitrag erst mit der Entwicklung ab 2008. Das Regierungsprogramm für die XXIV. Gesetzgebungsperiode (2008 bis 2013) sah die Schaffung eines Straftatbestandes der Teilnahme an einem Terrorcamp im In- und Ausland sowie die Einbeziehung von Hasspredigern in bestehende Straftatbestände vor. Auf dieser Basis einigte sich die Bundesregierung auf eine Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch zur Verhinderung von Terrorismus (Terrorismuspräventionsgesetz 2010) geändert wird¹. Mit diesem Gesetzesvorhaben sollten auch internationale Vorgaben (u.a. Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus, Rahmenbeschluss 2008/919/JI zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI zur Terrorismusbekämpfung, Rahmenbeschluss 2008/913/JI zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und

¹ RV 674 BlgNR XXIV. GP.

Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit) umgesetzt werden². Die Terrorismusprävention sollte u.a. durch neue Straftatbestände betreffend Ausbildung für terroristische Zwecke (§ 278e StGB), Anleitung zur Begehung einer terroristischen Straftat (§ 278f StGB) und Aufforderung zu terroristischen Straftaten und Gutheißung terroristischer Straftaten (§ 282a StGB) sowie eine Änderung des Tatbestands der Verhetzung (§ 283 StGB) ausgebaut werden. Zum weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens ist anzumerken, dass § 278e StGB aus der Regierungsvorlage zum Terrorismuspräventionsgesetz 2010 herausgelöst und in das am 1.11.2011 in Kraft getretene Strafrechtliche Kompetenzpaket (BGBl. I Nr. 108/2010) übergeführt wurde³. Die restlichen Änderungen traten am 1.1.2012 in Kraft⁴.

2. Die einzelnen Tatbestände

Mit den §§ 278e und 278f StGB soll unterbunden werden, dass potentielle Terroristen die für einen Terrorakt notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten erlangen⁵. Die vermittelten Kenntnisse bzw. Fähigkeiten umfassen Herstellung und Gebrauch von Sprengstoff, Schuss- oder sonstigen Waffen, schädlichen oder gefährlichen Stoffen oder einer anderen ebenso schädlichen oder gefährlichen spezifisch zur Begehung einer terroristischen Straftat nach § 278c Abs 1 Z 1 bis 9 oder 10 geeigneten Methode oder einem solchen Verfahren (z.B. Hackerangriff auf das Computersystem eines Atomkraftwerks, Pilotenausbildung mit dem Ziel, ein Flugzeug zum Absturz zu bringen).

§ 278e StGB kriminalisiert dabei die klassische Schulungs- oder Ausbildungssituation, insbesondere, aber nicht nur in sog. „Terrorcamps“. Abs 1 regelt die Strafbarkeit des

² EBRV 674 BlgNR XXIV. GP, 1.

³ Dies wurde mit der Notwendigkeit begründet, entschlossen auf diese realen Gefahren zu reagieren (JAB 1009 BlgNR XXIV. GP, 2).

⁴ Bundesgesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches zur Verhinderung von Terrorismus sowie des Strafgesetzbuches und der Strafprozessordnung 1975 zur Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes der Umwelt (BGBl. I Nr. 103/2011).

⁵ EBRV 674 BlgNR XXIV. GP, 5; *Plöchl* in *WK² § 278f StGB*[Stand 1.1.2014, rdb.at] Rz 1.

„Lehrers/Trainers“, Abs 2 jene des „Schülers“, wobei die Strafe nach Abs 2 nach Art und Maß nicht strenger sein darf, als sie das Gesetz für die beabsichtigte Tat androht. Auf der subjektiven Tatseite ist (zumindest) bedingter Vorsatz in Bezug auf das Vermitteln (Abs 1) oder das Erlernen (Abs 2) der Kenntnisse bzw Fähigkeiten erforderlich. Der Täter nach Abs 1 muss dabei überdies in der Absicht handeln, dass der Unterwiesene mit den vermittelten Kenntnissen eine terroristische Straftat grundsätzlich begehen kann. Weiters muss er im Zeitpunkt der Unterweisung wissen, dass die vermittelten Fähigkeiten für diesen Zweck, also zur Begehung einer oder mehrerer terroristischen Straftaten eingesetzt werden sollen. Hingegen ist ein besonderer Konkretisierungsgrad in Bezug auf die beabsichtigte terroristische Straftat, etwa nach Art der Ausführung, Ort, Zeit, Ziel oder potentielle Opfer nicht erforderlich. Die Absicht des Täters nach Abs 2 muss sich darauf erstrecken, dass die bei der Schulung erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten (zumindest zum Teil) bei der Begehung der in Aussicht genommenen terroristischen Katalogtat eingesetzt werden⁶.

§ 278f StGB setzt im Unterschied zu § 278e keine Interaktion zwischen Ausbildner und Ausgebildetem voraus. Abs 1 umfasst das Anbieten oder Zugänglichmachen von Medienwerken oder Informationen im Internet, wenn diese nach ihrem Inhalt dazu bestimmt sind, zur Begehung einer terroristischen Straftat mit den in § 278e StGB genannten Mitteln anzuleiten. Dabei muss der Täter mit bedingtem Vorsatz hinsichtlich der einzelnen Tatbestandsmerkmale sowie in der Absicht handeln, zur Begehung einer terroristischen Straftat aufzureizen, also die Bereitschaft Dritter zur Begehung einer terroristischen Straftat zu wecken⁷. Bei Abs 2 muss der Täter zumindest bedingten Vorsatz haben, sich Informationen zu verschaffen, die der Begehung einer terroristischen Straftat dienen. Als erweiterter Vorsatz ist überdies die Absicht erforderlich, sich die Information zwecks Begehung einer terroristischen Straftat zu

⁶ Plöchl in WK² § 278e StGB [Stand 1.1.2014, rdb.at] Rz 15.

⁷ Plöchl in WK² § 278f StGB [Stand 1.1.2014, rdb.at] Rz 17.

verschaffen⁸. Zwischen §§ 278b Abs 2 und 278e bzw 278f StGB besteht echte Konkurrenz⁹.

Da die Ausbildung in „Terrorcamps“ in der Regel nicht in Österreich und die Einspeisung von Informationen zur Anleitung zur Begehung von terroristischen Straftaten in das Internet auch im Ausland erfolgt, wurden die §§ 278e und 278f StGB in § 64 Abs 1 Z 9 StGB aufgenommen, wodurch diese Taten unabhängig von der Strafbarkeit im Tatortstaat den österreichischen Strafgesetzen unterliegen, wenn einer der in § 64 Abs 1 Z 9 lit a bis f genannten Anknüpfungspunkte vorliegt¹⁰.

Die zentralen Bestimmungen gegen Hassprediger waren seit jeher die §§ 282 und 283 StGB. Der Gesetzgeber sah jedoch die nach § 282 StGB erforderliche qualifizierte Öffentlichkeit als ein den realen Gegebenheiten nicht ausreichend entsprechendes, zu strenges Kriterium für das Einsetzen der Strafbarkeit an¹¹. Der wesentliche Unterschied zwischen § 282 StGB und der neuen Bestimmung § 282a StGB (Aufforderung zu terroristischen Straftaten und Gutheißung terroristischer Straftaten) besteht daher in den geringeren Anforderungen an die Publizität. Während bei § 282 StGB eine breite Öffentlichkeit (rund 150 Personen) erforderlich ist, stellt § 282a StGB auf viele Menschen ab, wobei als Richtwert von rund 30 Personen auszugehen ist¹². In der Herabsetzung der qualifizierten Öffentlichkeit ließ sich der Gesetzgeber von der Bestimmung des § 3h VerbotSG betreffend die Verbreitung der sog. Auschwitzlüge inspirieren¹³. § 282a StGB entspricht im Aufbau § 282 StGB. Abs 1 pönalisiert die Aufforderung zur Begehung einer terroristischen Straftat in einem Druckwerk, im Rundfunk oder einem anderen Medium oder sonst öffentlich auf eine Weise, dass es vielen Menschen zugänglich wird. Wenn

⁸ Plöchl in WK² § 278f StGB [Stand 1.1.2014, rdb.at] Rz 18.

⁹ Plöchl in WK² § 278e StGB [Stand 1.1.2014, rdb.at] Rz 21 und 278f StGB [Stand 1.1.2014, rdb.at] Rz 22.

¹⁰ EBRV 674 BlgNR XXIV. GP, 4.

¹¹ EBRV 674 BlgNR XXIV. GP, 6.

¹² Vgl. Murschetz in WK² § 169 StGB [Stand 1.12.2014, rdb.at] Rz 13.

¹³ EBRV 674 BlgNR XXIV. GP, 6.

der Täter zu einer konkreten terroristischen Straftat aufruft, ist er sowohl nach § 282a Abs 1 StGB als auch nach § 12 zweiter Fall in Bezug auf die betreffende strafbare Handlung zu bestrafen. Infolge der Subsidiaritätsklausel in § 282a Abs 1 StGB ist echte Konkurrenz jedoch nur dann anzunehmen, wenn die aufgeforderte terroristische Straftat gleich streng oder milder strafbedroht ist als die strafbare Handlung nach § 282a Abs 1 StGB¹⁴. Nach Abs 2 ist die Gutheißung terroristischer Straftaten zu bestrafen, sofern dies in einer Art geschieht, die geeignet ist, die Gefahr der Begehung einer oder mehrerer solcher Straftaten herbeizuführen. Es handelt sich somit bei Abs 2 um ein abstraktes Gefährdungsdelikt¹⁵.

Die zweite wesentliche Bestimmung gegen Hassprediger ist die Verhetzung (§ 283 StGB). Die Novellierung zum 1.1.2012 brachte hier eine Absenkung der Publizitätserfordernisse, eine Ausweitung des Katalogs der geschützten Gruppen sowie die Erfassung von Einzelpersonen wegen der Zugehörigkeit zu einer der relevanten Gruppen. Zuletzt wurde der Tatbestand mit dem am 1.1.2016 in Kraft getretenen Strafrechtsänderungsgesetz 2015¹⁶ in Umsetzung internationaler Vorgaben neuerlich einer tiefgreifenden Änderung unterzogen. Im vorliegenden Zusammenhang wesentlich ist, dass es nunmehr für die Grundtatbestände „Aufstacheln zu Gewalt“ und „Aufstacheln zu Hass“ (dies entspricht der früheren Tatbestandsvariante „Hetzen“¹⁷) eine einheitliche Öffentlichkeitsschwelle gibt („... öffentlich auf eine Weise, dass es vielen Menschen zugänglich wird.“). Weiters sehen Qualifikationen höhere Strafen vor, wenn die Tat einer breiten Öffentlichkeit zugänglich wird (§ 283 Abs 2 StGB) oder der Täter bewirkt, dass andere Personen gegen eine geschützte Gruppe oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe wegen dessen Zugehörigkeit zu dieser Gruppe Gewalt ausüben (§ 283 Abs 3 StGB). Schließlich wurde auch ein Tatbestand betreffend das öffentliche Verfügbarmachen von

¹⁴ Plöchl in WK² § 282a StGB [Stand 1.3.2013, rdb.at] Rz 14.

¹⁵ Vgl. Rosbaud in SbgK, 23. Lfg., November 2010, § 282 Rz 52.

¹⁶ BGBl. I Nr. 112/2015.

¹⁷ EBRV 689 BlgNR XXV. GP, 41.

verhetzendem schriftlichen Material, Bildern oder anderen Darstellungen eingeführt (§ 283 Abs 4 StGB).

II. Aktuelle internationale Entwicklungen

Durch die seit Jahren schwelenden Konflikte in Syrien und im Irak gewann das Phänomen der ausländischen terroristischen Kämpfer („foreign terrorist fighters“) Auftrieb. Darunter sind die Reisen von Personen in Konfliktgebiete, insbesondere nach Syrien und in den Irak, um dort für bewaffnete dschihadistische Organisationen zu kämpfen, zu verstehen.

1. Die Resolution 2178 (2014) des UN-Sicherheitsrats vom 24.9.2014

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat in seiner Resolution 2178 (2014) vom 24.9.2014 zur Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen ein breites Spektrum an Maßnahmen zur Bekämpfung des Phänomens der ausländischen terroristischen Kämpfer festgelegt. Neben Vorgaben zu Passkontrollen, Datenaustausch und Rechthilfe sieht Nummer 6 des Beschlussteils Kriminalisierungspflichten vor. Demnach haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass ihre Staatsangehörigen, die in einen Staat reisen oder zu reisen versuchen, der nicht der Staat ihrer Ansässigkeit oder Staatsangehörigkeit ist, und andere Personen, die von ihrem Hoheitsgebiet in einen Staat reisen oder zu reisen versuchen, der nicht der Staat ihrer Ansässigkeit oder Staatsangehörigkeit ist, um terroristische Handlungen zu begehen, zu planen, vorzubereiten oder sich daran zu beteiligen oder Terroristen auszubilden oder sich zu Terroristen ausbilden zu lassen, bestraft werden können. Die Resolution sieht weiters Kriminalisierungsverpflichtungen in Bezug auf die Finanzierung, Organisation und sonstige Erleichterung dieser Auslandsreisen vor. In der Präambel zur Resolution wird die Notwendigkeit dieser Maßnahmen damit begründet, dass ausländische terroristische Kämpfer die Intensität, Dauer und Hartnäckigkeit

von Konflikten erhöhen und von ihnen außerdem eine schwere Bedrohung für ihre Herkunftsstaaten, die Staaten, durch die sie reisen, und die Staaten, in die sie reisen, sowie für die Staaten, die an Gebiete bewaffneten Konflikts, in denen ausländische terroristische Kämpfer aktiv sind, angrenzen und die erheblichen Sicherheitsbelastungen ausgesetzt sind, ausgehen kann¹⁸. Die Resolution 2178 ist völkerrechtlich verbindlich und die erste ihrer Art, die allen UN-Mitgliedstaaten die Pflicht auferlegt, konkrete Handlungen unter Strafe zu stellen¹⁹.

2. Umsetzung der UN-Sicherheitsratsresolution 2178 (2014) in Deutschland

In Deutschland wurde die UN-Sicherheitsratsresolution 2178 (2014) mit dem Gesetz zur Änderung der Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten (GVVG-Änderungsgesetz) vom 12.6.2015 umgesetzt, das in § 89a Abs 2a dStGB die Ausreise zu terroristischen Zwecken unter Strafe stellt. Danach wird derjenige bestraft, der eine schwere staatsgefährdende Gewalttat vorbereitet, indem er es unternimmt, zum Zweck der Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat oder zur Unterweisung in terrorismusbezogenen Fertigkeiten aus der Bundesrepublik Deutschland auszureisen, um sich in einen Staat zu begeben, in dem Unterweisungen in terrorismusbezogenen Fertigkeiten erfolgen. Dadurch, dass die Reise in ein Land erfolgen muss, in dem Unterweisungen in terrorismusbezogenen Fertigkeiten erfolgen, bleibt der Tatbestand mE hinter den Vorgaben der UN-Sicherheitsratsresolution, die eine derartige Voraussetzung nicht kennt, zurück.

Als Alternative zum Tatbestand des § 89a Abs 2a dStGB wurde in Deutschland die sog. „Ausreiseverbots-Lösung“ diskutiert. Dabei wurde vorgeschlagen, über Ausreisewillige ein Ausreiseverbot zu verhängen und die Strafbarkeit an den

¹⁸ S/RES/2178 (2014), 2.

¹⁹ Kritisch zur Vorgangsweise des Sicherheitsrates Gazeas, Zu viel des Guten? – Zur Verschärfung im Terrorismusstrafrecht, DRiZ 2015, 218 [219].

Verstoß gegen das Ausreiseverbot zu knüpfen²⁰. Dabei ist jedoch zu bedenken, dass das Erfordernis eines Verfahrens zur Verhängung eines Ausreiseverbots zwangsläufig zu Verzögerungen führt. Außerdem müsste dieses Verbot dem Betroffenen zugestellt werden, damit eine Strafbarkeit daran geknüpft werden kann, was wohl vielfach nicht möglich sein wird. Die Ausreiseverbotslösung wäre daher mE im Ergebnis weniger effektiv als § 89a Abs 2a dStGB.

3. Zusatzprotokoll des Europarats zum Übereinkommen des Europarates zur Verhütung des Terrorismus

In Umsetzung der UN-Sicherheitsratsresolution 2178 (2014) nahm das Ministerkomitee des Europarats am 19.5.2015 ein Zusatzprotokoll zum Übereinkommen zur Verhütung des Terrorismus an, dessen Art 4 bis 6 Straftatbestände betreffend Auslandsreisen für terroristische Zwecke, deren Finanzierung, Organisation und sonstige Erleichterung enthält²¹. Der Tatbestand der Auslandsreisen für terroristische Zwecke entspricht im Kern Beschlussteil 6a der UN-Sicherheitsratsresolution 2178 (2014). Er enthält jedoch in Art 4 Abs 2 den Zusatz, dass Mitgliedstaaten bei der Umsetzung weitere Bedingungen für die Strafbarkeit aufstellen können, die nach ihren nationalen Verfassungsprinzipien erforderlich sind. Seiner grundrechtlichen Tradition entsprechend beschäftigte sich der Europarat auch mit dem Verhältnis zwischen dieser Bestimmung und dem Recht auf Freizügigkeit nach Art 2 Abs 2 4. ZPEMRK. Nach seiner Argumentation verstößt der neue Tatbestand nicht dagegen, weil das Recht auf Freizügigkeit Einschränkungen unterworfen werden darf, die in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind, wobei hier insbesondere an den Schutz der öffentlichen Sicherheit und die Verhütung von Straftaten zu denken ist²². Das Zusatzprotokoll verlangt nicht die Schaffung eines eigenen Straftatbestandes, sondern lässt auch eine Umsetzung im Wege von

²⁰ Gazeas, Zu viel des Guten? – Zur Verschärfung im Terrorismusstrafrecht, DRiZ 2015, 218 [222]; Zöller, Der Terrorist und sein(Straf-) Recht, GA 2016, 90 [104].

²¹ SEV Nr. 217.

²² Explanatory Report zum Zusatzprotokoll, Art. 4 Nr. 45.

Vorbereitungsdelikten zu terroristischen Straftaten oder als Versuch einer terroristischen Straftat zu²³. Österreich hat das Zusatzprotokoll bisher nicht unterzeichnet.

4. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI zur Terrorismusbekämpfung

Auf Unionsebene wurde im Jahr 2002 der Rahmenbeschluss zur Terrorismusbekämpfung 2002/475/JI angenommen, der durch den Rahmenbeschluss 2008/919/JI abgeändert wurde. Am 2.12.2015 legte die Kommission in Umsetzung ihrer Sicherheitsagenda vom 28.4.2015 einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI zur Terrorismusbekämpfung vor²⁴. Mit dieser Richtlinie sollen die geltenden Rechtsvorschriften über die Verfolgung von Straftaten mit terroristischem Hintergrund überarbeitet und internationale Verpflichtungen (Resolution 2178 (2014) des UN-Sicherheitsrats, Zusatzprotokoll zum Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus und Empfehlungen der Financial Action Task Force zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung) in EU-Recht umgesetzt werden. Da durch die Richtlinie der Rahmenbeschluss 2002/475/JI aufgehoben wird, wird der aktuelle Rechtsbestand in die Richtlinie übernommen. Neu sind Bestimmungen zum Opferschutz und folgende Straftatbestände:

Absolvieren einer Ausbildung für terroristische Zwecke (Art 8),

Auslandsreisen für terroristische Zwecke (Art 9),

Organisation oder sonstige Erleichterung von Auslandsreisen für terroristische Zwecke (Art 10),

²³ Explanatory Report zum Zusatzprotokoll, Art. 4 Nr. 51.

²⁴ COM 2015 (625) final.

Terrorismusfinanzierung (Art 11).

Der Tatbestand der Auslandsreisen soll nach dem Kommissionsvorschlag zusätzlich zu den in der UN-Sicherheitsratsresolution 2178 (2014) und im Zusatzprotokoll des Europarats festgelegten Anforderungen Reisen zwecks Teilnahme an Straftaten im Zusammenhang mit einer terroristischen Vereinigung erfassen. Weiters sollen auch Reisen in den Wohnsitz- oder Herkunftsstaat des Täters strafbar sein, was mE in einem Spannungsverhältnis mit Art 3 Abs 2 4. ZPEMRK, wonach niemandem das Recht entzogen werden darf, in das Hoheitsgebiet des Staates einzureisen, dessen Staatsangehöriger ist, steht.

Der Rat der Justiz- und Innenminister nahm bei seinem Treffen vom 11.3.2016 eine Allgemeine Ausrichtung zur Richtlinie an, die den Tatbestand der Auslandsreisen auf Reisen außerhalb der Union beschränkt²⁵. Damit wären im Gegensatz zum Kommissionsvorschlag Rückkehrer in die Union mit dem Vorsatz auf Begehung terroristischer Straftaten, der Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung oder der Ausbildung für terroristische Zwecke (letzterer Fall ist wohl praktisch nicht bedeutsam) nicht strafbar.

Mit der Allgemeinen Ausrichtung wird der Rat voraussichtlich im Mai 2016 in die Trilog-Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament eintreten. Die Berichterstatterin im zuständigen Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE), Monika Hohlmeier (EVP), schlug in ihrem Berichtsentwurf zum Richtlinienvorschlag der Kommission beim Tatbestand der Auslandsreisen eine Angleichung an den Wortlaut der UN-Sicherheitsratsresolution 2178 (2014) vor²⁶. Der Trilog bleibt abzuwarten.

²⁵ Dok. Nr. 6655/16, JAI 172 DROIPEN 46 COPEN 57 CODEC 226.

²⁶ 2015/0281 (COD).

5. Umsetzungsbedarf im nationalen Recht

Eine endgültige Analyse des Umsetzungsbedarfs aufgrund der Richtlinie kann erst nach der Einigung zwischen Parlament und Rat erfolgen. Gemessen an den Vorgaben der Allgemeinen Ausrichtung des Rates wird vor allem im Hinblick auf Art 9 bis 11 der Richtlinie ein gewisser Umsetzungsbedarf bestehen. Der Tatbestand der Auslandsreisen für terroristische Zwecke ist im Hinblick auf die Rechtsprechung des OGH, wonach die konkrete Zusage an eine Kämpfer rekrutierende Person im Zusammenhalt mit der erfolgten Abreise in Richtung der Kampfgebiete als Beteiligung an den Aktivitäten einer terroristischen Vereinigung auf sonstige Weise im Sinne des § 278b Abs 2 iVm § 278 Abs 3 StGB, nämlich als psychische Unterstützung der Mitglieder der terroristischen Vereinigung, zu werten ist²⁷, im Wesentlichen bereits abgedeckt. Die Rechtsprechung hat sich aber – soweit überblickbar – noch nicht mit der Frage beschäftigt, ob auch das bloße Reisen ohne eine solche Zusage in Richtung der Kampfgebiete bereits als Beteiligung an der terroristischen Vereinigung zu werten ist. Überdies kann § 278b StGB dann nicht zur Anwendung kommen, wenn der Reisende ein Einzeltäter ist. In diesem Rahmen besteht daher ein Umsetzungsbedarf im Strafgesetzbuch. Bei der Terrorismusfinanzierung wird der Katalog der finanzierungstauglichen Straftaten zu erweitern sein.

²⁷ RIS-Justiz RS0129800.

Die Straftatbestände zur Terrorismusbekämpfung unter besonderer Berücksichtigung der Terrorismusfinanzierung

Univ.-Ass. Mag. Dr. Andrea Lehner

Universität Wien, Institut für Strafrecht und Kriminologie

1. Herausforderungen bei der Terrorismusbekämpfung

Die Terrorismusbekämpfung stellt das Strafrecht vor besondere Herausforderungen. Sowohl Einzelterroristen als auch Personen, die einer terroristischen Gruppierung zugehörig sind, lassen sich in der Regel nicht mit der Androhung strafrechtlicher Sanktionen, die nach einer Individualrechtsgutsverletzung verhängt werden abschrecken. Einzelterroristen sind in der Regel Überzeugungstäter²⁸, die ein bestimmtes politisches oder ideologisches Ziel unter allen Umständen erreichen wollen. Dies zeigt sich zum Beispiel bei Selbstmordattentäter, die sogar den Tod des Attentäters zur Folge haben.²⁹ Terroristische Vereinigungen bergen ebenso ein besonderes Gefährdungspotenzial, das die Ursache unter anderem in gruppenspezifischen Prozessen hat. Personen, die sich einer derartigen Vereinigung anschließen, legen typischerweise eigene Hemmungen zur Begehung von Straftaten ab und die Gruppe insgesamt entwickelt im Hinblick auf die Begehung terroristischer Straftaten eine Eigendynamik, die schwierig zu stoppen ist. Die Planung zur Durchführung eines Anschlags wird von den Einzelpersonen noch selbst bestimmt, der Anschlag selbst unterliegt dann dieser Eigendynamik und nicht mehr dem Willensentschluss des

²⁸ Zum Begriff des Überzeugungstäters siehe *Zöller*, Terrorismusstrafrecht – Ein Handbuch (2009) 244 ff.

²⁹ *Sieber*, Legitimation und Grenzen von Gefährdungsdelikten im Vorfeld von terroristischer Gewalt – Eine Analyse der Vorfeldtatbestände im „Entwurf eines Gesetzes zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten, Neue Zeitschrift für Strafrecht (NStZ) 2009, 353 (353); *Weißer*, Der „Kampf gegen den Terrorismus“ – Prävention durch Strafrecht? Juristenzeitung (JZ) 2008, 388 (393); *Zöller*, Terrorismusstrafrecht 236 f.

Einzelnen. Zusätzlich bietet die Vereinigung eine effiziente Aktionsbasis für die Begehung einer Vielzahl von Straftaten.³⁰

Umso wichtiger ist bei der Terrorismusbekämpfung daher bereits im Vorfeld einer Individualrechtsgutsverletzung anzusetzen. Bereits vor den Anschlägen vom 11. September 2001, und zwar am 9. Dezember 1999, verabschiedete die Generalversammlung der Vereinten Nationen (VN) das Internationale Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus (TerrFinÜbk) und schuf damit Vorgaben für ein zentrales Vorbereitungsdelikt zur Bekämpfung des Terrorismus. Sechs Jahre später verabschiedete der Europarat das Übereinkommen zur Verhütung des Terrorismus³¹, welches Vorgaben für Straftatbestände gegen die öffentliche Aufforderung zur Begehung einer terroristischen Straftat sowie gegen die Anwerbung und Ausbildung für terroristische Zwecke enthält. Die Vorgaben des Europarats wurden in weiterer Folge auch auf Ebene der Europäischen Union im Rahmenbeschluss des Rates zur Terrorismusbekämpfung aus dem Jahr 2008³² verarbeitet. Im Bereich der Vorfelddelikte steht das Strafrecht in einem besonderen Spannungsverhältnis zu den Grund- und Freiheitsrechten der Bürgerinnen und Bürger. Grundsätzlich werden Vorbereitungshandlungen, die dem Versuchsstadium eines Delikts vorgelagert sind, als noch nicht sozialschädlich wahrgenommen. Derartige Handlungen werden nicht als Bedrohung eines Rechtsguts eingestuft, weil sie in zeitlicher, örtlicher und manipulativer Hinsicht nicht nah genug bei der Vollendung des Delikts angesiedelt sind.³³ Die Straflosigkeit

³⁰ Zöller, Terrorismusstrafrecht 505 f; Velten, Die Organisationsdelikte haben Konjunktur: Eine moderne Form der Sippenhaftung? Banken und Tierschützer vor Gericht, JSt 2009, 55 (57); Sieber, NStZ 2009, 361; Becker, Die Grenzen des Strafrechts bei der Terrorismusbekämpfung, Kriminalistik 2010, 568 (569).

³¹ 196. Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus 2005, am 1. 6. 2007 in Kraft getreten.

³² Rahmenbeschluss 2008/919/JI des Rates vom 28. 11. 2008 zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates vom 13. 6. 2002, ABI L 330 vom 9. 12. 2008, S 21.

³³ Kienapfel/Höpfel/Kert, Strafrecht Allgemeiner Teil¹⁵ (2016) Z 21 Rz 2 f; Fuchs, Strafrecht Allgemeiner Teil I⁹ (2016) 28/15; Jescheck/Weigend, Lehrbuch des Strafrechts Allgemeiner Teil⁵ (1996) 523.

von Vorbereitungshandlungen wird allerdings bei den Vorbereitungsdelikten durchbrochen. Hier stellt der Gesetzgeber bestimmte Vorbereitungshandlungen wegen ihrer hohen Gefährlichkeit explizit unter Strafe. Die Implementierung von Vorbereitungsdelikten bedarf wegen der miteinhergehenden Vorverlagerung der Strafbarkeit einer besonderen Rechtfertigung, und auch bei der Ausgestaltung dieser Delikte ist im Einzelnen eine überschießende Strafbarkeit zu vermeiden.³⁴ Im Bereich der Terrorismusbekämpfung werden neben dem Schutz des Universalrechtsguts öffentlicher Friede das bereits erwähnte besondere Gefährlichkeitspotenzial terroristischer Gruppierungen sowie die Tatsache, dass Terroristen in aller Regel Überzeugungstäter sind, als Legitimation ins Treffen geführt.

In Österreich wurden erstmals explizite Möglichkeiten der strafrechtlichen Ahndung terroristischer Aktivitäten mit dem Strafrechtsänderungsgesetz (StRÄG) 2002³⁵ geschaffen. Während die Tatbestände der Terroristischen Vereinigung in § 278b StGB und der Terroristischen Straftaten in § 278c StGB auf den ersten Rahmenbeschluss des Rates zur Terrorismusbekämpfung aus dem Jahr 2002³⁶ (RB TerrBek) zurückgehen, wurde der Tatbestand der Terrorismusfinanzierung in § 278d StGB in Umsetzung des TerrFinÜbk geschaffen. Für die Weiterentwicklung des Tatbestands war und ist insbesondere auch Empfehlung 5 der Financial Action Task Force (FATF) einschlägig.³⁷ Diese Empfehlung baut auf dem TerrFinÜbk auf, um den dort geschaffenen Standard zu fördern und weiter auszubauen. Die oben erwähnten Vorgaben des Europarats und des Rahmenbeschlusses des Rates aus 2008 setzte der österreichische Gesetzgeber mit dem

³⁴ *Kienapfel/Höpfel/Kert*, AT¹⁵ Z 21 Rz 5 f; *Wieser*, Der Versuch beim Vorbereitungsdelikt, JBI 1987, 497 (497); *Sieber*, NSTZ 2009, 357.

³⁵ BGBl I 134/2002.

³⁶ ABI L 164 vom 22. 6. 2002, S 3.

³⁷ [Http://www.fatf-gafi.org/media/fatf/documents/recommendations/pdfs/FATF_Recommendations.pdf](http://www.fatf-gafi.org/media/fatf/documents/recommendations/pdfs/FATF_Recommendations.pdf) (zuletzt abgerufen am 17. 10. 2016).

Terrorismuspräventionsgesetz 2010³⁸ um und schuf neue Straftatbestände in § 278e StGB, Ausbildung für terroristische Zwecke, § 278f StGB, Anleitung zur Begehung einer terroristischen Straftat und in § 282a StGB, Aufforderung zu terroristischen Straftaten und Gutheißung terroristischer Straftaten.

Als zusätzliche Herausforderung für den nationalen Gesetzgeber im Bereich der Terrorismusgesetzgebung kommen die äußerst detaillierten internationalen und europäischen Vorgaben hinzu, die es einzuhalten gilt. Des Weiteren sind die Tatbestände nicht auf eine, sondern auf mehrere Vorgaben unterschiedlicher Organisationen zurückzuführen. Dies erschwert die Vereinheitlichung und Systematisierung der Tatbestände.

Der folgende Beitrag beschränkt sich auf die Analyse der Delikte, die schon mit dem StRÄG 2002 Eingang in das StGB gefunden haben und konzentriert sich dabei auf die Terrorismusfinanzierung, um so die Relevanz der Vorfelddelikte für die Terrorismusbekämpfung zu verdeutlichen.

2. Die Terrorismusstraftatbestände 2002

2.1. Terroristische Straftaten

Die zentrale Bestimmung zur Terrorismusbekämpfung bildet § 278c – Terroristische Straftaten. Darin wurden bestimmte Vorsatztaten in einem Katalog zusammengefasst, die als terroristische Straftaten einzustufen sind, wenn sie unter bestimmten qualifizierenden Umständen begangen werden: Diese Katalogtaten orientieren sich am RB TerrBek und umfassen eine breite Palette an Delikten, die sich sowohl gegen Leib und Leben als auch gegen das Vermögen richten. Die qualifizierenden Umstände bestehen aus einer objektiven und subjektiven Komponente. So muss etwa ein Mord objektiv geeignet sein, eine schwere oder längere Zeit anhaltende Störung des öffentlichen Lebens oder eine schwere

³⁸ BGBl I 2010/108, BGBl I 2011/103.

Schädigung des Wirtschaftslebens herbeizuführen. In subjektiver Hinsicht muss die Tat mit einer bestimmten terroristischen Zielsetzung begangen werden. Die Tat muss also mit dem erweiterten Vorsatz, etwa die Bevölkerung auf schwerwiegende Weise einzuschüchtern oder öffentliche Stellen zu einer Handlung zu nötigen, begangen werden. Bei genauem Hinsehen finden sich einige wenige Mängel in der Umsetzung des RB TerrBek in Bezug auf die Katalogtaten. Zum Beispiel verlangt Art 1 Abs 1 lit b RB TerrBek, sämtliche Angriffe auf die körperliche Unversehrtheit einer Person als Katalogtat aufzunehmen. § 278c Abs 1 Z 2 spricht allerdings nur von qualifizierten Körperverletzungen nach den §§ 84 bis 87 StGB; § 83 StGB hingegen fehlt gänzlich. Der österreichische Gesetzgeber begründete die Nicht-Aufnahme von § 83 damit, dass es praktisch nicht denkbar sei, dass eine leichte Körperverletzung geeignet sein könnte, eine schwere oder längere Zeit anhaltende Störung des öffentlichen Lebens oder eine schwere Schädigung des Wirtschaftslebens herbeizuführen.³⁹ Dieser Argumentation ist grundsätzlich zuzustimmen, weil unter anderem die Schwelle des § 84 im Falle von terroristisch motivierten Taten jedenfalls überschritten sein wird und aufgrund der Höhe der Strafdrohung des § 278c Abs 1 nur solche Delikte als Katalogtaten aufgenommen werden sollten, die eine gewisse Schwere aufweisen. Trotzdem bleibt der RB TerrBek mit einer solchen Regelung nicht ausreichend umgesetzt. § 278c Abs 3 bestimmt, dass eine Katalogtat dann nicht als terroristische Straftat gilt, wenn sie auf die Herstellung oder Wiederherstellung demokratischer oder rechtsstaatlicher Verhältnisse oder die Ausübung oder Wahrung von Menschenrechten ausgerichtet ist.

Kritisiert wurde an der Ausgestaltung dieses Tatbestandes, dass zu unbestimmte Begriffe wie „längere Zeit anhaltende Störung“ oder „Einschüchterung auf schwerwiegende Weise“ verwendet wurden. Es ist zum Beispiel fraglich, ob unter § 278c auch das Verhalten einer NGO fallen könnte, die mit der Zerstörung von Walfangschiffen droht, wenn die Drohung

³⁹ EBRV 1166 BlgNR 21. GP 38 f.

geeignet ist, eine schwere Schädigung des Wirtschaftslebens herbeizuführen und mit dem Ziel verbunden, einen Staat zu einer Handlung, wie zum Beispiel dem Verabschieden eines bestimmten Gesetzes gegen den Walfang, zu nötigen. Allein die Möglichkeit der Subsumtion eines solchen Verhaltens unter diesen Tatbestand erscheint problematisch.⁴⁰ Begriffe wie „längere Zeit“ oder „schwere Schädigung“ sind überdies als unbestimmte Maß- und Zahlenbegriffe einzustufen, die in der Literatur als unbestimmt angesehen werden⁴¹. Diese könnten durch genaue Zeitangaben ersetzt werden.

2.2. Terroristische Vereinigung

§ 278b pönalisiert das Anführen einer terroristischen Vereinigung und die Beteiligung als Mitglied an einer solchen. Das Gründen einer terroristischen Vereinigung ist an sich nicht pönalisiert, kann aber unter den Tatbestand der kriminellen Vereinigung in § 278 StGB subsumiert werden, welcher freilich eine wesentlich geringere Strafdrohung aufweist.

Die Ausrichtung auf die Begehung einer einzigen terroristischen Straftat als Zweck der Vereinigung genügt.⁴² Terroristische Straftaten sind Straftaten wie in § 278c festgelegt. Darüber hinaus steht seit 2010⁴³ auch die organisierte Terrorismusfinanzierung unter Strafe. Der notwendige Organisationsgrad einer terroristischen Vereinigung entspricht dem einer kriminellen Vereinigung und bleibt damit hinter dem einer kriminellen Organisation nach § 278a StGB eindeutig zurück. Einen nur geringen Organisationsgrad vorauszusetzen ist aufgrund der oftmals losen Strukturen terroristischer Gruppierungen sinnvoll.

⁴⁰ *Kert*, Austrian counter-terrorism legislation and case law in Galli/Weyembergh (Hrsg), EU counter-terrorism offences – What impact on national legislation and case law? (2012) 133 (137 f).

⁴¹ *Steininger* in Triffterer/Rosbaud/Hinterhofer (Hrsg), Salzburger Kommentar zum Strafgesetzbuch § 1 Rz 146 f (Stand 1993).

⁴² *Plöchl* in Höpfel/Ratz (Hrsg), Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch² § 278b Rz 7, 8 (Stand 2014).

⁴³ BGBl I 38/2010.

Fraglich ist die Einstufung einer Vereinigung, wenn diese nicht nur auf terroristische, sondern auch auf legale Zwecke, wie etwa das Betreiben sozialer Einrichtungen, ausgerichtet ist. Der bloße Gesetzeswortlaut beantwortet diese Frage nicht. Der Tatbestand des § 278a etwa sieht vor, dass eine kriminelle Organisation dann vorliegt, wenn sie, „wenn auch nicht ausschließlich“, auf die Begehung strafbarer Handlungen ausgerichtet ist. Dieser Hinweis fehlt in § 278b. Die Gesetzesmaterialien nehmen zu diesem Problem ebenfalls nicht Stellung. Da es schwierig ist, legale und illegale Aktivitäten einer Vereinigung auseinanderzuhalten, ist jene Interpretation zu befürworten, dass einzelne legale Aktivitäten für die Einstufung einer Vereinigung als „terroristisch“ nicht schaden.⁴⁴ Lässt sich eine „Unterorganisation“ allerdings von ihrer „Mutterorganisation“ organisatorisch eindeutig abtrennen und verfolgt die Unterorganisation ausschließlich legale Zwecke, so sollte diese Unterorganisation nicht als terroristische Vereinigung qualifiziert werden.

2.3. Terrorismusfinanzierung

Einen selbständigen Tatbestand zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung enthält § 278d. Da die Terrorismusfinanzierung selbst keine Straftat nach § 278c ist und § 278c zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung nur insofern in Betracht kommt, wenn der Finanzier einer terroristischen Straftat die allgemeinen Voraussetzungen der Beteiligung an einer Straftat erfüllt, bleiben zur Erfüllung der internationalen Vorgaben gewisse Strafbarkeitslücken. § 278b erfasst wiederum nur die Finanzierung einer terroristischen Vereinigung. Deshalb schuf der Gesetzgeber § 278d, der als Auffangtatbestand die Finanzierung von Einzelterroristen („lonely wolves“) erfassen soll. Pönalisiert sind demnach insgesamt drei verschiedene Varianten der Finanzierung: Nach Absatz 1 macht sich strafbar, wer Vermögenswerte mit dem Vorsatz bereitstellt oder sammelt, dass sie zur Ausführung

⁴⁴ Plöchl in WK² § 278b Rz 7 (Stand 2014), Wessely, Zu den neuen Terrorismustatbeständen im StGB, ÖJZ 2004, 827 (831).

einer terroristischen Straftat verwendet werden. Absatz 1a, der aufgrund der Vorgaben der FATF im Jahr 2013 hinzukam,⁴⁵ erfasst die Finanzierung eines Einzelterroristen ohne Bezug zu einem künftigen terroristischen Akt sowie die Finanzierung eines Mitglieds einer terroristischen Vereinigung, von der der Täter weiß, dass sie darauf ausgerichtet ist, terroristische Handlungen zu begehen. Hier kommt es also zu einer noch stärkeren Vorverlagerung der Strafbarkeit als in Absatz 1.

3. Die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung im Besonderen

3.1. Die Finanzierung einer terroristischen Vereinigung

§ 278b pönalisiert diesbezüglich einerseits die Bereitstellung oder Sammlung von Vermögenswerten an bzw für eine terroristische Vereinigung (Abs 2) und andererseits die organisierte Terrorismusfinanzierung, also das Anführen oder Sich-Beteiligen an einer Vereinigung, die darauf ausgerichtet ist Terrorismusfinanzierung zu betreiben (Abs 3). Ebenso ist nach § 278b Abs 1 das Anführen einer Vereinigung, die sich ausschließlich auf die Drohung mit terroristischen Straftaten oder sogar ausschließlich auf die Drohung mit Terrorismusfinanzierung beschränkt, strafbar. Das Beteiligen an einer solchen terroristischen Vereinigung, deren Zweck lediglich die Drohung mit terroristischen Straftaten ist, ist hingegen nicht strafbar (§ 278b Abs 2 iVm Abs 3).

Die Bereitstellung oder das Sammeln von Vermögenswerten ist unter den Tatbestand des Beteiligens als Mitglied zu subsumieren. Dies wird in § 278 Abs 3 definiert, auf den § 278b Abs 2 verweist. Gemäß § 278 Abs 3 beteiligt sich als Mitglied an einer kriminellen Vereinigung derjenige, der sich unter anderem an ihren Aktivitäten durch die Bereitstellung von Informationen oder Vermögenswerten oder auf andere Weise beteiligt. Fraglich sind die einzelnen Voraussetzungen, die für eine Beteiligung als Mitglied gegeben sein müssen. Ist das Bestehen einer Mitgliedschaft an der terroristischen

⁴⁵ BGBl I 134/2013.

Vereinigung als solche Voraussetzung für die Erfüllung des Tatbestands? Oder beteiligt man sich an der Vereinigung automatisch etwa durch das bereits einmalige Zur-Verfügung-Stellen von Vermögenswerten? Der Wortsinn des Begriffs „Mitglied“ und die Formulierung „Beteiligung als Mitglied“ legen die separate Prüfung der Mitgliedschaft neben der aktiven Beteiligung an der Vereinigung nahe. Für die Beteiligung als Mitglied an einer kriminellen Organisation nach § 278a alte Fassung⁴⁶ wurde in der Literatur eine zumindest auf längere Dauer angelegte oder auch permanente Eingliederung in die bestehende Organisation mit ihrer Struktur und Zielsetzung und das organisationsbezogene- oder deliktsbezogene Tätigwerden vorausgesetzt.⁴⁷ Nun spricht allerdings der Wortlaut der gesetzlichen Definition des Beteiligens als Mitglied in § 278 Abs 3, die 2002 eingeführt wurde, gegen eine solche separate Prüfung. Der Verzicht auf eine separate Prüfung der Mitgliedschaft als solche kann allerdings zu einer sehr weiten Auslegung des Tatbestands und damit einer weiten Vorverlagerung der Strafbarkeit führen, zu der auch noch eine hohe Strafdrohung – das Beteiligen als Mitglied ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren bedroht – hinzukommt.

Für die Erfüllung des subjektiven Tatbestandes des Beteiligens als Mitglieds ist Wissentlichkeit hinsichtlich der Förderung der Vereinigung gefordert. Ob die Vereinigung die bereitgestellten Vermögenswerte in weiterer Folge erfolgreich nutzt, ist ohne Bedeutung.⁴⁸

3.2. Die Finanzierung von Einzelterroristen

§ 278d stellt in seinen Absätzen 1 und 1a – wie bereits erwähnt – in Ergänzung zu § 278b drei weitere Varianten der

⁴⁶ Vor BGBl I 134/2002 (StRÄG 2002).

⁴⁷ *Kienapfel*, Bildung einer kriminellen Organisation (§ 278a Abs 1 StGB) – Zugleich ein Beitrag zum Begriff und zur Dogmatik der Organisationsdelikte, JBl 1995, 613 (620); *Triffterer* in Salzburger Kommentar § 278a Rz 56 f (Stand 2007); *Steininger* in WK² § 278a Rz 18 aF (Stand 2000).

⁴⁸ *Plöchl* in WK² § 278b Rz 14 (Stand 2014).

Terrorismusfinanzierung unter Strafe. Der Beitrag behandelt nun einige Punkte, die die Strafbarkeit der Finanzierung einer künftigen terroristischen Straftat nach Absatz 1 betreffen. Beim Tatobjekt („Vermögenswerte“) handelt sich um einen weiten Begriff, es werden wirtschaftliche Vorteile jeglicher Art erfasst, egal ob sie legalen oder illegalen Ursprungs sind.⁴⁹ Das Tatobjekt in § 278d entspricht vollständig jenem des TerrFinÜbk. Wichtig ist, dass keine Erheblichkeitsschwelle vorgesehen ist. Das heißt, auch schon eine einmalige, ganz geringfügige Geldleistung kann tatbildlich sein.⁵⁰ Das Fehlen einer Erheblichkeitsschwelle ist sehr zu befürworten, da ja bekanntlich bereits geringfügige Beträge zu einem Terroranschlag beitragen können.

Als Tathandlungen nennt das Gesetz das Bereitstellen oder Sammeln von Vermögenswerten. Interessant ist die Frage, wie der Begriff des Sammelns zu verstehen ist. Ist darunter etwa auch das bloße Ansammeln von eigenen Ersparnissen zu subsumieren (mit dem Vorsatz sie künftigen terroristischen Straftaten zukommen zu lassen)? Im Sinne einer einschränkenden Interpretation ist das Sammeln im Sinne eines „Einsammelns“ fremder Vermögenswerte zu verstehen. Es ist also einerseits ein nach außen gerichteter Akt erforderlich, also etwa ein Spendenaufruf im privaten oder öffentlichen Bereich, und andererseits muss der Täter die Vermögenswerte für die Deliktvollendung in weiterer Folge auch erhalten.⁵¹ Das bloße Ansparen von eigenen Vermögenswerten ist demnach nicht tatbildlich.

In subjektiver Hinsicht ist neben dem Tatvorsatz ein deliktsspezifischer erweiterter Vorsatz (*dolus eventualis* genügt) gefordert. Dieser hat sich darauf zu beziehen, dass die bereitgestellten oder gesammelten Vermögenswerte zumindest

⁴⁹ *Lavalle*, The International Convention for the Suppression of the Financing of Terrorism, *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht (ZaöRV)* 2000, 491 (496 ff); *Pieth*, Criminalizing the Financing of Terrorism, *Journal of International Criminal Justice (JICJ)* 2006, 1074 (1080).

⁵⁰ Vgl. *Plöchl* in *WK² § 278d Rz 4* (Stand 2014).

⁵¹ Siehe auch *Plöchl* in *WK² § 278d Rz 20* (Stand 2014).

zum Teil zur Ausführung einer terroristischen Straftat iSd § 278d Abs 1 verwendet werden sollen. Der Wortlaut „zur Ausführung“ macht deutlich, dass es sich bei den terroristischen Straftaten um Straftaten handelt, die aus der Sicht des Täters in der Zukunft liegen, also um rein subjektive Tatbestandsmerkmale, die im objektiven Tatbestand kein Gegenstück haben. Das Unrecht der Tat manifestiert sich hier deshalb erst im subjektiven Tatbestand. Nicht erforderlich ist, dass sich der Vorsatz des Täters auf einen bereits nach Zeit und Ort bestimmten terroristischen Akt bezieht.⁵² Ein Konnex zu (irgend)einer zukünftigen terroristischen Handlung ist aber jedenfalls erforderlich. Ob diese terroristische Handlung in weiterer Folge tatsächlich verwirklicht wird, ist irrelevant.⁵³

Der Begriff der terroristischen Straftat ist in § 278d eigens definiert. Absatz 1 enthält einen Katalog so genannter finanzierungstauglicher Straftaten. Die dort aufgezählten Handlungen sind aus den Übereinkommen der VN zur Terrorismusbekämpfung übernommen. Interessant ist, dass die Straftaten der ersten sieben Ziffern des Katalogs in § 278d zwar auf die erwähnten Übereinkommen zurückzuführen sind, nach dem reinen Wortlaut des Gesetzes aber keinen unmittelbaren terroristischen Bezug aufweisen müssen. Ziffer 2 normiert zum Beispiel die erpresserische Entführung gemäß § 102 StGB als finanzierungstaugliche Straftat. Ist demnach die Finanzierung einer Person, die, ohne jeglichen terroristischen Hintergrund, eine erpresserische Entführung plant auch nach § 278d strafbar? Nach seinem Wortlaut könnte man das Gesetz so interpretieren; die Gesetzesmaterialien⁵⁴ beziehen sich freilich auf die Übereinkommen der VN. Insgesamt kann dies aber zu einer sehr weitgehenden Strafbarkeit führen, die nicht notwendigerweise einen Bezug zu terroristischen Sachverhalten aufweisen muss.

⁵² FATF/OECD und IMF (Hrsg), Mutual Evaluation Report – Anti Money Laundering and Combating the Financing of Terrorism – Austria (2009) Rz 179.

⁵³ Siehe nur *Wessely*, ÖJZ 2004, 834.

⁵⁴ EBRV 1166 BlgNR 21. GP 43 ff.

§ 278d bezieht sich mit dem Begriff der terroristischen Straftat also nicht auf die Liste der „Terroristischen Straftaten“ des § 278c, sondern normiert einen eigenen Katalog. Insgesamt gesehen ist die Liste der finanzierungstauglichen Straftaten des § 278d kürzer als die des § 278c. Zum Beispiel enthält § 278d keine Vermögensdelikte, § 278c definiert hingegen die schwere Sachbeschädigung und die Datenbeschädigung als terroristische Straftaten.

Der Tatbestand der Terroristischen Vereinigung in § 278b hingegen verweist auf den Katalog des § 278c. Die Strafbarkeit einer Finanzierung von einzelnen terroristischen Straftaten, Einzelterroristen und Mitgliedern einer terroristischen Vereinigung stellt damit auf einen engeren Kreis terroristischer Straftaten ab als die Finanzierung einer terroristischen Vereinigung als solche. Angesichts der gleich hohen Strafdrohungen – nämlich ein bis zehn Jahre Freiheitsstrafe – ist dies unverständlich. Hier zeigt sich, dass die Ausgestaltung der Terrorstrafatbestände im StGB insgesamt uneinheitlich ist, was durch die unterschiedlichen internationalen und europäischen Vorgaben erklärbar, aber nicht rechtfertigbar ist.

4. Neue Entwicklungen auf internationaler und europäischer Ebene

Im Jahr 2014 verabschiedete der VN-Sicherheitsrat eine Resolution, in der er die Mitgliedstaaten zur Schaffung weiterer Straftatbestände im Bereich der Terrorismusbekämpfung verpflichtet.⁵⁵ Darin findet sich die Aufforderung an die Mitgliedstaaten, Reisen zu terroristischen Zwecken oder schon den Versuch eine solche Reise zu unternehmen, unter Strafe zu stellen. Die Aufforderung umfasst ebenso die Pönalisierung der Finanzierung solcher Reisen. Diese Entwicklung hat ebenso die FATF⁵⁶ und den Europarat⁵⁷ zu entsprechenden Schritten veranlasst.

⁵⁵ SR-Resolution 2178 (2014).

⁵⁶ Siehe FATF (Hrsg), Terrorist Financing FATF Report to G20 Leaders – Actions being taken by the FATF (2015).

Auf Ebene der Europäischen Union gibt es seit Dezember 2015 einen Kommissionsvorschlag für eine neue Richtlinie zur Terrorismusbekämpfung,⁵⁸ die den RB TerrBek ersetzen soll. Darin ist unter anderem eine breitere Palette an Vorbereitungsdelikten als bisher vorgesehen. Neben der Verpflichtung zur Pönalisierung von Reisen zu terroristischen Zwecken, haben die Mitgliedstaaten nun auch die Terrorismusfinanzierung umfassend unter Strafe zu stellen. Demnach ist die Finanzierung aller in der Richtlinie definierten terroristischen Akte inklusive der Vorbereitungsdelikte unter Strafe zu stellen. Bisher war nach dem RB TerrBek nur die Finanzierung terroristischer Vereinigungen zu pönalisieren. Dies wird dem österreichischen Gesetzgeber Anlass bieten, die unterschiedlichen Kataloge terroristischer Straftaten in § 278c und § 278d zu vereinheitlichen. In seiner derzeitigen Fassung wäre die Strafbarkeit nach § 278d nämlich zu eng ausgestaltet, da der Katalog der finanzierungstauglichen Straftaten nach Absatz 1 lediglich die Straftaten aus den UNO Terrorismusübereinkommen enthält, nicht aber sämtliche im RB TerrBek definierten terroristischen Straftaten. Die Strafbarkeit der Finanzierung von Reisen zu terroristischen Zwecken scheint von § 278d Abs 1a allerdings bereits abgedeckt zu sein.

Darüber hinaus hat die Kommission Anfang 2016 einen Aktionsplan für ein intensiveres Vorgehen gegen Terrorismusfinanzierung⁵⁹ veröffentlicht. Darin macht sie zum wiederholten Mal deutlich, dass die effektive Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung und des Terrorismus insgesamt eine Querschnittsmaterie ist. Nicht nur im Bereich des Strafrechts und des Verwaltungsrechts sind entsprechende Maßnahmen notwendig, sondern auch NGOs und die Zivilgesellschaft sind gefordert, zur Verhinderung des Terrorismus beizutragen.

⁵⁷ Zusatzprotokoll zum Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus 2015, Nr 217, noch nicht in Kraft getreten (Stand: 17. 10. 2016).

⁵⁸ Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI zur Terrorismusbekämpfung, COM(2015) 625 final.

⁵⁹ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat, Ein Aktionsplan für ein intensiveres Vorgehen gegen Terrorismusfinanzierung, COM(2016) 50 final.

Terrorismusbekämpfung aus dem Blickwinkel des Staatsschutzes

Mag. Josef Tischhart

Ministerialrat, Bundesministerium für Inneres

Sehr geehrte Damen und Herrn!

Es ist mir eine besondere Freude zu dieser Veranstaltung eingeladen worden zu sein und ehrt mich sehr, dass ich vor ihnen sprechen darf.

Mein Name ist Josef Tischhart, ich komme aus dem Bundesministerium für Inneres und zwar aus dem Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung, wo ich den Bereich Terrorismusbekämpfung leite.

Das BVT als Staatsschutzorganisation ist primär präventiv ausgerichtet und soll Gefahren im Vorfeld einer strafbaren Handlung erkennen und abwehren. Unsere Aufgabe ist es also, Gefahren rechtzeitig zu erkennen und dafür zu sorgen, dass es erst gar nicht zu deren Verwirklichung, also zu einer Straftat kommt.

Die Abwehr von Gefahren erfordert, dass man diese Gefahr auch kennt. Wir müssen Gefahren daher beschreiben, einschätzen und bewerten, um daraus die richtigen Schlüsse zu ziehen und geeignete Maßnahmen setzen zu können.

Derzeit gehen wir von einer erhöhten abstrakten Gefährdungslage für Österreich durch den religiös motivierten (islamistischen) Extremismus und Terrorismus aus. Der islamistische Extremismus und Terrorismus stellt unverändert auf internationaler bzw europäischer Ebene ein permanentes und gegenwärtig ein hohes Gefährdungspotenzial für die liberal-demokratischen Gesellschaften dar.

Die von den Sicherheitsbehörden zu setzenden Maßnahmen reichen von grobmaschiger Beobachtung hin zu unmittelbarem physischen Schutz, über Maßnahmen der Gefahrenforschung und Gefahrenabwehr bis hin zu strafrechtlichen Ermittlungen unter voller Ausschöpfung aller Möglichkeiten die uns die Strafprozessordnung bietet.

Für alle Maßnahmen im Vorfeld strafprozessualer Schritte zur Verfügung stehenden Rechtsgrundlagen finden sich bisher beinahe ausschließlich im Sicherheitspolizeigesetz (SPG). Mit 1. Juli 2016 tritt ein eigenes Gesetz für die Staatsschutzarbeit in Kraft, nämlich das Polizeiliche Staatsschutzgesetz (PStSG), aber dazu später.

Unser Thema hier ist Terrorismus und Strafrecht, nun dazu:

In der Vergangenheit, bis etwa 2012/2013, wurde der Staatsschutz im Bereich der Terrorismusbekämpfung nur in einzelnen, ganz besonderen Fällen auch als Kriminalpolizei zur Ermittlung von terroristischen Straftaten aktiv.

Seit Oktober 2002 stehen den Sicherheitsbehörden dafür im Strafgesetzbuch die §§ 278b ff zur Verfügung. Diese Bestimmungen, welche EU-weit als Reaktion auf die Anschläge vom 11. September 2001 eingeführt wurden, sind für die Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden besonders in den vergangenen Jahren zu einer wesentlichen und sehr wichtigen Rechtsgrundlage geworden.

Waren es in den ersten Jahren einzelne Ermittlungsverfahren, die allerdings nicht zu Anklagen oder gar zu Verurteilungen führten, kam der § 278b StGB erstmals im Fall des Mohamed M. im Jahre 2007 zur Anwendung und führte letztendlich auch zu dessen Verurteilung. Beinahe ausschließlich auf Grundlage dieser Bestimmung war es möglich, das Potential der StPO auszuschöpfen und ausreichend Beweise zu sichern, die zu einer Verurteilung von vier Jahren unbedingter Freiheitsstrafe,

u.a. wegen § 278b StGB führten. Der diesem Verfahren zu Grunde liegende Sachverhalt betraf die Drohung und die versuchte Nötigung der Bundesregierung, die Gründung einer kriminellen Vereinigung und die Mitgliedschaft in der terroristischen Vereinigung Al-Qaida (AQ). Mohamed M. gründete und unterhielt eine deutschsprachige Propagandaplattform der AQ im Internet.

Seit dem Jahre 2005, als wir dieses Phänomen erstmals feststellten, waren es vor allem einzelne Fälle von kleinen Gruppen zu etwa fünf bis acht Personen, die sich für Ausbildungen in Terrorcamps in der Grenzregion Afghanistan/Pakistan und später auch in Somalia interessierten. Sie wollten dort hinreisen, um sich einer terroristischen Ausbildung zu unterziehen und in weiterer Folge mit den, der Al-Qaida Ideologie folgenden Terrorgruppen, auch zu kämpfen. In diesem Zusammenhang erfolgten ab 2009 einzelne weitere Verurteilungen.

Ab 2012 stellten die Sicherheitsbehörden erstmals fest, dass sich Personen aus dem Bundesgebiet für die Teilnahme an terroristischen Ausbildungen und am Kampf in Syrien auf Seiten der islamistisch-extremistischen oppositionellen Gruppen interessierten. Bereits im vierten Quartal 2012 waren an die zwanzig Personen aus Österreich zu diesem Zweck nach Syrien gereist.

Es stellte sich rasch heraus, dass die aus den europäischen Ländern nach Syrien reisenden Kämpfer, im Fachjargon „Foreign Terrorist Fighters (FTF)“ oder auch „Dschihadreisende“ genannt, entweder bei der „Al Nusra Front (ANF)“, auch „Jabhat al-Nusra (JaN)“ oder bei „ISIL, ISIS“, später „IS“ kämpften. Alle diese Gruppierungen und deren zahlreiche Untergruppen sind im wesentlichen Ableger der Al-Qaida, bzw aus der AQ entstanden und folgen deren Ideologie.

Aus unserem Bundesgebiet konnten bis Ende März 2016 an die 265 Personen identifiziert werden, die nach Syrien in den

Dschihad zogen oder ernsthaft vor hatten, als FTF nach Syrien zu gehen, aber unmittelbar vor der Ausreise oder am Weg dorthin gehindert wurden. Dabei handelt es sich vor allem um junge Menschen, etwa zwei Drittel sind jünger als 25 Jahre.

Etwa 40 Personen konnten an der Reise gehindert werden und etwa 80 sind wieder zurückgekehrt.

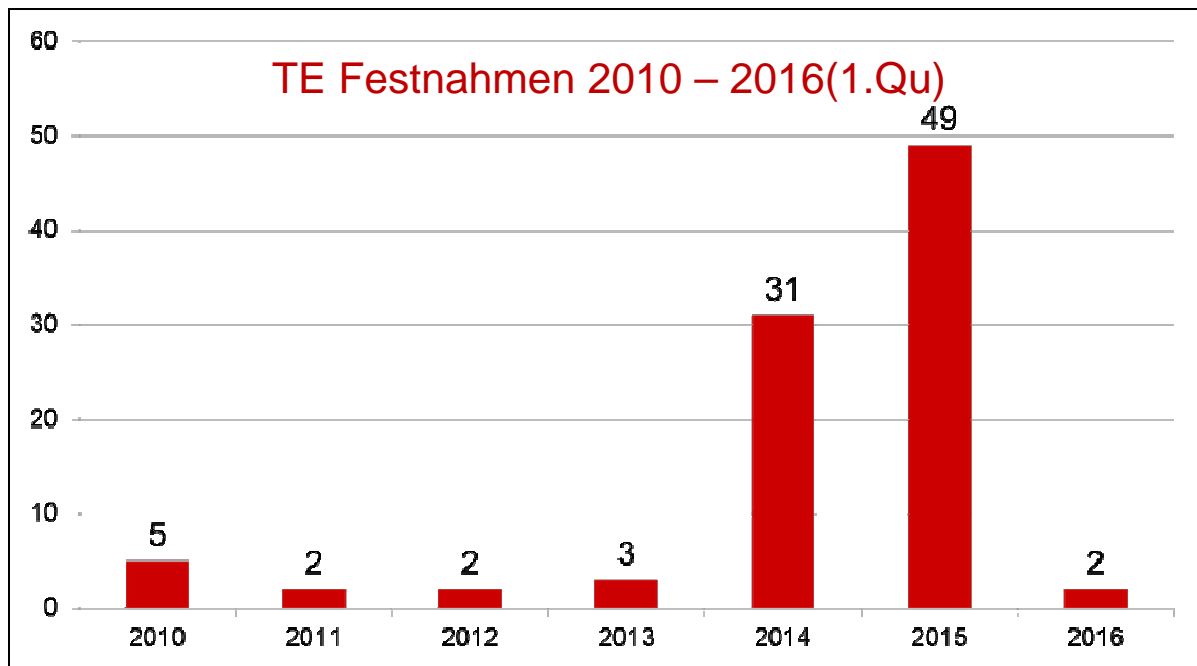
Dass diese Personen ein beträchtliches Gefahrenpotential darstellen, welches die Sicherheitsbehörden entsprechend fordert, zeigten die verheerenden Anschläge im Vorjahr und heuer in Frankreich und Belgien, die jeweils von ehemaligen FTF oder Syrien Kämpfern des IS geplant durchgeführt wurden.

Wir können heute davon ausgehen, dass die Anschläge von Paris am 13.11.2015 in Syrien geplant, vorbereitet und beauftragt wurden. Mehr als die Hälfte der Attentäter kam aus Syrien oder war zuvor als FTF dort aktiv.

Gegen alle Personen, die aus Österreich nach Syrien in den Dschihad gehen, oder dies ernsthaft versuchen, werden, sobald ausreichende Verdachtslage besteht, Ermittlungsverfahren eingeleitet und den Staatsanwaltschaften berichtet. Auf Seiten der Sicherheitsbehörden sind für diese Ermittlungsverfahren die Staatsschutz-abteilungen der LPD (LV) und das BVT, als koordinierende Zentralstelle, zuständig.

Die genannten Maßnahmen führten zu einem entsprechend starken Anstieg der Anzahl der Anzeigen wie auch der Festnahmen wegen terroristischer Straftaten. Vor allem die §§ 278b ff StGB spielen hier eine bedeutende Rolle und kommen hauptsächlich zur Anwendung.

Waren es bis zum Jahr 2013 bundesweit durchschnittlich etwa 2 - 5 Festnahmen jährlich, die wegen Terrorstrafaten erfolgten, stieg diese Zahl im Jahre 2014 auf 31 und 2015 auf 49 Festnahmen. Im ersten Quartal 2016 ist wieder ein deutlicher Rückgang zu erkennen, hier waren es bisher nur zwei.



Von diesen Terrorverdächtigen befinden sich mit Stand 31.03.2016 noch rund 30 in Untersuchungshaft und acht Verurteilte in Strafhaft. Mehr als 50 werden derzeit international gefahndet.

Seit Anfang 2014 bis 31.03.2016 wurden – wenn auch noch nicht alle rechtskräftig – 43 Personen wegen terroristischer Straftaten (überwiegend nach § 278b StGB) verurteilt.

Diese gesamte Entwicklung ist natürlich kein österreichspezifisches Phänomen, sondern deckt sich mit vielen Ländern Europas, insbesondere den mittel- und westeuropäischen Ländern der EU. In diesem Zusammenhang erlaube ich mir auf den „Europol-Terrorism-Situation and Trend Report“ (EUROPOL TE-SAT, www.europol.europa.eu), der alljährlich erscheint, hinzuweisen.

Die genannte Entwicklung zeigt aber auch deutlich, wie wichtig nunmehr die Bestimmungen der Terrorismusstraftaten, respektive die §§ 278b bis f und 282a StGB für die Bekämpfung des Terrorismus sind. Deren Bedeutung liegt nicht nur in der Repression, sondern auch und vor allem in der Prävention, um tatsächlich Anschläge zu verhindern. Die Bestimmung der

„Terroristischen Vereinigung“ § 278b StGB greift ja bereits in einem sehr frühen Stadium und bei sozusagen jeglicher Form der Unterstützung einer solchen. Ist eine solche terroristische Gruppierung klar erkennbar und auch die Unterstützungsleistung dazu identifiziert, so sind die Sicherheitsbehörden verpflichtet zu ermitteln. Es ist daher in einem sehr frühen Stadium möglich und erforderlich, ein Ermittlungsverfahren nach StPO einzuleiten. Was den Sicherheitsbehörden wiederum die Möglichkeit bietet, alle Maßnahmen der Strafprozessordnung unter den geforderten Voraussetzungen anwenden zu können.

Davor aber, wenn diese Unterstützung einer Terrororganisation durch bestimmte Personen noch nicht konkretisierbar ist und somit keine hinreichende Verdachtslage für die Einleitung eines Ermittlungsverfahren vorliegt, müssen die Sicherheitsbehörden im Rahmen der Gefahrenforschung und Gefahrenabwehr, oder im Rahmen einer erweiterten Gefahrenforschung nach Sicherheitspolizeigesetz vorgehen.

Diese Notwendigkeit ergibt sich auch, wenn ein wegen Terrorstraftaten Verurteilter nach Verbüßung seiner Haftstrafe entlassen wird. Hier sind die Sicherheitsbehörden, konkret die Staatsschutzbehörden gefordert, rasch festzustellen, ob von diesen Personen weiterhin eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht. Gegebenenfalls wären Maßnahmen zur Gefahrenforschung und Gefahrenabwehr bisher nach SPG zu setzen.

Ab 1. Juli 2016 kommt mit Inkrafttreten des PStSG eine spezielle neue Rechtsgrundlage zur Anwendung. Im Wesentlichen wurden die sehr weit ins Vorfeld einer Straftat reichenden Maßnahmen, wie etwa die erweiterte Gefahrenforschung aus dem SPG herausgelöst und im PStSG aufgenommen und geringfügig ausgeweitet. Dieses Gesetz gibt den Staatsschutzbehörden u.a. die Möglichkeit zum Schutz vor verfassungsgefährdenden Angriffen bereits in einem sehr frühen Stadium tätig zu werden. Im Gegenzug dazu wurde

der Rechtsschutz wesentlich ausgebaut. Einzelne Befugnisse, wie die Auskünfte von Telekommunikationsbetreibern und der Einsatz von Vertrauenspersonen wurden neu geregelt und sind nunmehr in bestimmten Fällen auch ohne richterliche Anordnung mit Genehmigung des Rechtsschutzbeauftragten oder des Rechtsschutzsenates möglich. Wesentlich sind auch die neu geschaffenen Befugnisse zur Verarbeitung und Speicherung von Informationen von anderen, vor allem ausländischen Sicherheitsbehörden.

Die Staatsschutzbehörden haben dann grundsätzlich nach diesem neuen Gesetz vorzugehen, subsidiär bleiben aber das SPG und natürlich auch die StPO weiter anwendbar.

Wenngleich mit dem PStSG den Staatsschutzbehörden zusätzliche rechtliche Möglichkeiten zur Verfügung stehen und das Strafrecht konsequent angewandt wird, kann es nicht eine alleinige Aufgabe der Sicherheits- und Justizbehörden sein, dem Phänomen Terrorismus und der diesem vorausgehenden steigenden Radikalisierung und der Rekrutierung für den Terrorismus, entgegenzutreten.

Vielmehr sehe ich eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, in der Jugendwohlfahrt, Erziehung und Familie, Schule, Sozialbetreuung, Integration, Beschäftigung, also die Politik und die Zivilgesellschaft, auch sehr wichtige Aufgaben zu erfüllen haben.

Die Mittel des Strafrechts sind wesentliche Rädchen in dem gesamten Gefüge der Terrorismusbekämpfung.

Polizei und Justiz sind wichtige Akteure in diesem Themenfeld, aber bei weitem nicht die einzigen, mittel- und langfristig wahrscheinlich auch nicht die wichtigsten.

Mein Appell an uns alle, sie in den Rechtsberufen, wir in der Strafverfolgung, beim Schutz und in der Prävention, ist, alle Möglichkeiten die das Strafrecht bietet, konsequent

anzuwenden, aber auch den Blick auf das Ganze nicht zu verlieren und die Ursachen im Auge zu behalten.